

Kanzlei Freber & Partner mbB

Auf einen Blick – wirtschaftliche und steuerliche Maßnahmen gegen die Folgen der Corona-Pandemie

Neben den allgegenwärtigen gesellschaftlichen Einschränkungen resultieren aus der Corona-Krise auch gravierende wirtschaftliche Konsequenzen. Diese stellen viele Unternehmen vor große Herausforderungen. Da es sich gerade in diesen Zeiten um viele Dinge gleichzeitig zu kümmern gilt und von Unternehmern somit ein Höchstmaß an Flexibilität und Organisationsvermögen in einer Flut an Informationen verlangt wird, soll dieser Artikel strukturiert aufzeigen, welche betriebswirtschaftlichen und steuerrechtlichen Möglichkeiten jetzt genutzt werden können, um die Corona-Pandemie auch finanziell bestmöglich zu überstehen.

HINWEIS: Dieser Artikel wird fortlaufend aktualisiert. Dabei werden Ergänzungen und Änderungen im Inhaltsverzeichnis auf der nächsten Seite entsprechend hervorgehoben, sodass nicht der gesamte Artikel wiederholt gelesen werden muss.

Auf einen Blick: Maßnahmen gegen die Folgen der Corona-Pandemie

1. BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE PERSPEKTIVE	4
1.1 Bereits bestehende Darlehen	4
1.2 Aufnahme weiterer Darlehen.....	4
1. KfW-Förderkredite	4
2. ISB-Förderkredite	6
3. Bürgschaften	7
1.3 Mietzahlungen	8
1.4 Soforthilfen für Selbstständige***	9
GANZ WICHTIG: So funktioniert die Antragstellung	12
1.5 Kurzarbeitergeld.....	14
1.6 Förderung bei der Umsetzung von Homeoffice-Tätigkeiten.....	16
1.7 Beiträge zu den Krankenkassen	17
1.8 Leistungsverweigerungsrecht bestimmter vertraglich geschuldeter Leistungen.....	18
1.9 Corona-Checkliste der IHK	18
1.10 Erleichterungen in Bezug auf Offenlegungspflichten	18
1.11 Stundungsmöglichkeit für ISB-Darlehen zur Wohnraumförderung.....	19
1.12 Vorübergehende Aussetzung der Insolvenzantragspflicht.....	20
1.13 Grundsicherung auch für Selbstständige.....	21
1.14 Minijobs: 450 Euro Verdienstgrenze darf überschritten werden.....	22
1.15 Besonderheiten zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung von Selbstständigen	23
1.16 Fördermöglichkeiten für Start-ups und junge Unternehmen.....	24
1.17 Wertgutscheine bei Absage von Kulturveranstaltungen	25
1.18 Neue Regelungen zum Elterngeld.....	25
1.19 Wiederaufnahme der Betriebsprüfungen durch die Deutsche Rentenversicherung*	26
1.20 Entschädigungen für Kinderbetreuung nach dem Infektionsschutzgesetz*	26
1.21 Stabilisierungshilfen für das Hotel- und Gaststättengewerbe***	27
2. STEUERRECHTLICHE PERSPEKTIVE	29
2.1 Steuerzahlungen aus den Veranlagungszeiträumen vor 2020:	29
1. Verlängerungen der Abgabefristen	29
2. Stundungsmöglichkeiten.....	29
2.2 Steuerzahlungen für den Veranlagungszeitraum 2020.....	30
1. Anpassung der Vorauszahlungen von Einkommen- Körperschaft- Gewerbe- und Umsatzsteuer	30
2. Besonderheiten in Bezug auf Gewerbesteuer	30
3. Besonderheiten in Bezug auf Körperschaftsteuer	30
4. Besonderheiten in Bezug auf Umsatzsteuer**	30
5. Besonderheiten in Bezug auf Lohnsteuer	33
6. Besonderheiten in Bezug auf Erbschaft- und Schenkungsteuer	34

2.3 Pauschal ermittelter Verlustrücktrag aus dem Jahr 2020	35
2.4 Steuerbefreiungen für Beihilfen bzw. Unterstützungen für Arbeitnehmer**	36
2.5 Steuerliche Erleichterungen für Spenden und andere Unterstützungsleistungen	38
2.6 Besonderheiten in Bezug auf Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft.....	40
2.7 Besonderheiten in Bezug auf Umwandlungen	41
2.8 Besonderheiten in Bezug auf Abschreibungen	41
2.9 Kinderbonus für jedes kindergeldberechtigzte Kind	42
2.10 Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	42
2.11 Mögliche Aussetzung des Progressionsvorbehalts bzw. Abgabepflicht einer Steuererklärung bei Bezug von Lohnersatzleistungen**	42
3. AUSBLICK – CHANCEN DER AKTUELLEN SITUATION NUTZEN.....	44

* Aktualisiert zum 05.06.2020

** Aktualisiert zum 25.06.2020

*** Aktualisiert zum 04.08.2020

1. BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE PERSPEKTIVE

Die durch das Corona-Virus ausgelösten Umsatzeinbußen auf der einen Seite in Kombination mit verschiedensten Kosten auf der anderen bedeuten einen Liquiditätsabfluss. Da nicht exakt vorhergesagt werden kann, ab wann der negative Einfluss der Pandemie auf die Umsatzerlöse beendet sein wird, stellen Liquiditätsengpässe derzeit eine ernste Gefahr für Unternehmen dar. Glücklicherweise hat dies auch die Bundesregierung erkannt und eröffnet Unternehmen nie dagewesene Fördermöglichkeiten. Auch die Finanzverwaltungen bieten vielfältige Optionen zur Reduzierung der Steuerlast. Bevor diese nachfolgend aufgezeigt werden, soll kurz angesprochen werden, welche betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten unabhängig davon bereits zur Liquiditätsgewinnung genutzt werden können.

1.1 Bereits bestehende Darlehen

1. Es empfiehlt sich, die Möglichkeit der Darlehensaussetzung zu überprüfen. Vollständig als Stundung oder eine vorübergehende Aussetzung der Tilgungsleistungen, sodass nur Zinszahlungen geleistet werden müssen.
2. Darüber hinaus kann geprüft werden, ob eine bestehende Kontokorrentkreditlinie erhöht werden kann, auch wenn aktuell noch kein Bedarf zu deren Nutzung besteht. Dies schafft vorbeugend ein weiteres Liquiditätspolster für zukünftige Entwicklungen.

1.2 Aufnahme weiterer Darlehen

1. KfW-Förderkredite

AKTUALISIERT: Unternehmen werden im Rahmen der Coronahilfe der KfW durch verschiedenste Kreditprogramme unterstützt. Einen Überblick zu den zahlreichen Förderprogrammen, sowie häufig gestellte Fragen und weitere Tipps bietet ein neu erstelltes Erklärvideo der KfW:

<https://www.youtube.com/watch?v=GzKNGJ5CqYM>

KfW-Schnellkredit 2020:

Ab dem 15.04.2020 kann der KfW-Schnellkredit 2020 über die Hausbank beantragt werden. Dieser kann zur Finanzierung von Anschaffungen und laufenden Kosten genutzt werden, ist leicht zu beantragen und darüber hinaus haftet die KfW zu 100% für den jeweiligen Kreditbetrag.

1. Wer kann den KfW-Schnellkredit in Anspruch nehmen?

Selbstständige und Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitern, welche im Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2019 einen Gewinn erzielt haben oder auch in kürzeren Zeiträumen durchschnittlich einen Gewinn erwirtschaften konnten, sofern Sie seit mindestens Januar 2019 am Markt sind.

Der Kredit kann zur Finanzierung sämtlicher Investitionen oder laufenden Kosten, die zur Fortsetzung der unternehmerischen Tätigkeit notwendig sind, verwendet werden. Allerdings nicht zur Umschuldung oder Ablösung anderer Darlehen sowie von der KfW generell nicht unterstützter Vorhaben.

2. Konditionen:

Der Kreditbetrag kann flexibel gestaltet werden, es sind bis zu 500.000 Euro für Unternehmen bis einschließlich 50 Mitarbeitern möglich. Bei Unternehmen mit mehr als 50 Mitarbeitern sind bis zu 800.000 Euro Darlehenssumme vereinbar.

Die Laufzeit beträgt bis zu 10 Jahren, wobei auf Wunsch bis zu 2 Jahre tilgungsfrei gestellt werden können.

- ➔ Benötigt der Antragsteller mehr Liquidität als ursprünglich vereinbart, können bis zum 31.12.2020 weitere Anträge gestellt werden. Jedoch nur bis zu den zuvor genannten Grenzen von 500.000 Euro bei bis zu 50 Mitarbeitern bzw. 800.000 bei über 50 Mitarbeitern.

Es erfolgt keine Risikoprüfung bei der Kreditvergabe. Es müssen keine Sicherheiten hinterlegt werden, lediglich eine aktuelle Schufa-Auskunft wird durch die Hausbank abgefragt. Die KfW übernimmt zudem 100% der Haftung für den Kredit.

- ➔ Die Antragstellung erfolgt über die Hausbank bzw. eine andere Bank als Finanzierungspartner. Eine Beantragung direkt über die KfW ist nicht möglich.

Der KfW-Schnellkredit kann außerdem zusätzlich zu den Corona-Soforthilfeprogrammen in Anspruch genommen werden.

Weitere Informationen:

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Erweitern-Festigen/F%C3%B6rderprodukte/KfW-Schnellkredit-\(078\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Erweitern-Festigen/F%C3%B6rderprodukte/KfW-Schnellkredit-(078)/)

KfW-Unternehmerkredit und ERP-Gründerkredit:

Die Bundesregierung hat ein Milliarden-Hilfsprogramm für alle Unternehmen beschlossen, mit dem Unternehmen im Rahmen der Corona-Krise unterstützt werden sollen. Über die Hausbank des Unternehmens können KfW-Förderkredite aufgenommen werden, wobei die Voraussetzungen dazu massiv gelockert und die Konditionen erheblich verbessert wurden. So sind die Mindestanforderungen an die Kreditwürdigkeit eines Unternehmens, die normalerweise bei der Kreditvergabe der KfW gelten, deutlich reduziert. Zusätzlich übernimmt die KfW den Großteil der Haftung für diese Kredite, etwa 80% bis 90%, wofür der Bund garantiert. Dies soll die Kreditvergabe durch Banken und Sparkassen vereinfachen, denn eine direkte Beantragung bei der KfW ist nicht möglich. Dies hat unter anderem den Hintergrund, dass somit eine schnelle Auszahlung erreicht werden kann, da Prozesse wie eine Risikobewertung und Verarbeitung allein durch die Hausbank erfolgt. Darüber hinaus findet bis zu einer Kreditobergrenze von 3 Mio. EUR bis 10 Mio. EUR nur eine deutlich vereinfachte Prüfung statt.

Die KfW stellt verschiedene Kreditprogramme zur Verfügung. Diese dienen dazu, dass Unternehmen unabhängig von ihrer Größe und ihrem Alter davon profitieren können: Freiberufler, Selbständige und kleine Unternehmen ebenso wie mittelständische und große Unternehmen. Sie gelten **ab sofort**. Welches Kreditprogramm genau in Anspruch genommen werden kann, hängt vom **Jahresumsatz und vom Alter des Unternehmens** ab, wobei nachfolgend exemplarisch der Jahresumsatz bis 2 Milliarden Euro betrachtet wird.

Sämtliche Unternehmen, die nicht mehr als 2 Milliarden Euro Umsatz im Jahr erwirtschaften, können einen **KfW-Unternehmerkredit (1)** oder **ERP-Gründerkredit (2)** beantragen.

(1) Der KfW-Unternehmerkredit richtet sich an etablierte Unternehmen, die seit mindestens fünf Jahren bestehen.

(2) Der KfW-Gründerkredit dagegen bezieht sich auf Unternehmen, welche noch keine fünf Jahre existieren.

Der Höchstbetrag für einen solchen Kredit liegt je Unternehmen (bzw. je Unternehmensgruppe) bei 200 Millionen Euro. Es werden für den Kredit verschiedene Laufzeiten von bis zu 5 Jahren angeboten. Mit diesem Kredit können alle laufenden Kosten wie z.B. Miete und Kaution für Büro- und Gewerberäume oder Personalkosten finanziert werden.

Weitere Informationen:

<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

2. ISB-Förderkredite

Neben der KfW leisten auch die Investitions- und Strukturbank sowie die Bürgschaftsbank Rheinland-Pfalz Hilfestellung für durch die aktuelle Situation geschädigte Unternehmen.

- [Unternehmerkredit RLP](#)
- [ERP-Gründerkredit RLP](#)
- [Aus- und Weiterbildungskredit RLP](#)
- [Betriebsmittelkredit RLP](#)

Der ISB-Unternehmerkredit RLP sowie der ERP-Gründerkredit RLP orientieren sich an dem KfW-Unternehmerkredit. Die ISB vergünstigt dabei die ohnehin schon attraktiven Kredite der KfW zusätzlich.

Dabei sind auf Antrag der Hausbank Tilgungsaussetzungen möglich. Diese können durch einen formlosen Antrag über die Hausbank erfolgen und sind bis auf weiteres bis zum Jahresende 2020 befristet. Eine Verlängerung der Tilgungsaussetzungen, sowie Zinsstundungen oder Verlängerungen der Laufzeit ist bisher nicht vorgesehen, kann aber möglicherweise bei weiterem Voranschreiten der Krise thematisiert und geklärt werden.

Weitere Informationen:

<https://isb.rlp.de/service/foerderung.html>

Vorgehen beim Antrag auf ein KfW bzw. ISB Darlehen:

Betroffene Unternehmen können einen solchen Kredit über ihre Hausbank oder einen anderen Finanzierungspartner beantragen. Eine Beantragung direkt bei der KfW oder der ISB ist jedoch nicht möglich. So können anstatt der eigenen Hausbank auch andere Geschäftsbanken, Sparkassen, Genossenschaftsbanken, Direktbanken, Bausparkassen, Versicherungen oder Finanzvermittler mögliche Finanzierungspartner sein.

1. **Kredit beantragen:** Ist ein Finanzierungspartner gefunden, stellt dieser für das Unternehmen den Kreditantrag bei der KfW.
2. **Kreditantrag wird geprüft:** Die KfW prüft alle Unterlagen und entscheidet über die Kreditvergabe.
3. **Kreditvertrag abschließen und Liquidität erhalten:** Das Unternehmen schließt beim Finanzierungspartner den Kreditvertrag ab und danach werden die Mittel bereitgestellt.

3. Bürgschaften

Darlehensrisiken können durch die **Bürgschaftsbank Rheinland-Pfalz (1)** und die **ISB (2)** übernommen werden.

(1) Die Bürgschaftsbank Rheinland-Pfalz im Rahmen des Maßnahmenpaketes der Bundesregierung die Bürgschaftsobergrenze für alle Finanzierungsanlässe auf 2,5 Mio. Euro angehoben. Um Unternehmen schnell mit Liquidität versorgen zu können, hat die Bürgschaftsbank die Möglichkeit erhalten, Bürgschaftsentscheidungen bis zu einem Betrag von 250.000 Euro in einem vereinfachten Verfahren sehr kurzfristig eigenständig zu treffen („Express-Bürgschaften“). Die Bürgschaftsquote beträgt dabei bis zu 80 %.

- Erreichbar ist die Bürgschaftsbank unter der Telefonnummer: 06131 62915-65, per E-Mail: info@bb-rlp.de und über das Finanzierungsportal: <https://finanzierungsportal.ermoeglicher.de/>

(2) Für Bürgschaften über 2,5 Mio. Euro ist die ISB zuständig. Dabei können bei Betriebsmittelkrediten nunmehr auch bis zu 80 % beantragt werden.

- Für Fragen zu den Finanzierungsmöglichkeiten ist die ISB unter der zentralen Beratungshotline 06131 6172-1333 sowie per E-Mail unter beratung@isb.rlp.de erreichbar.

1.3 Mietzahlungen

Mieter und Kleinunternehmen, die aufgrund der Folgen der Corona-Pandemie ihre Miete nicht mehr zahlen können, werden vor Kündigungen durch zeitlich begrenzte Einschränkungen der Kündigung von Miet- und Pachtverhältnissen geschützt. Mit diesen Regelungen soll verhindert werden, dass infolge vorübergehender Einnahmeausfälle durch die Corona-Pandemie Wohnraummieter ihr Zuhause und Mieter oder Pächter gewerblicher Räume und von Grundstücken die Grundlage ihrer Erwerbstätigkeit verlieren.

Daher wird das Recht der Vermieter, Miet- und Pachtverhältnissen über Räume oder über Grundstücke wegen Zahlungsrückständen zu kündigen für einen begrenzten Zeitraum eingeschränkt. Diese Einschränkung gilt jedoch nur für die Fälle, in denen die Rückstände nachweislich auf den Auswirkungen des aktuellen Corona-Virus beruhen. Die Regelung ist zudem auf den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2020 begrenzt. Die Pflicht des Mieters oder Pächters zur fristgerechten Zahlung bleibt aber auch in dieser Zeit bestehen. Zahlungsrückstände aus dem Zeitraum 1. April bis 30. Juni 2020 berechtigen nur – für die Dauer von 24 Monaten – nicht zur Kündigung. Erst, wenn der Mieter oder Pächter die Zahlungsrückstände auch nach dem 30. Juni 2022 noch nicht beglichen hat, kann ihm wieder gekündigt werden.

Die Regelung erfasst nur die Kündigung wegen Zahlungsrückständen aus den Monaten April bis Juni 2020. Gibt es Zahlungsrückstände aus früheren Zeiträumen, die zur Kündigung berechtigten oder sonstige Kündigungsgründe des Vermieters (z. B. Eigenbedarf oder aufgrund Fehlverhaltens des Mieters gegenüber dem Vermieter) ist eine Kündigung weiterhin zulässig. Auch soweit das Gesetz die Kündigung eines Mietverhältnisses ohne Gründe zulässt, bleibt auch diese Kündigungsmöglichkeit unberührt. Diese Möglichkeit besteht etwa im Fall unbefristeter Mietverhältnisse über Grundstücke und Gewerberäume.

Ein Mieter sollte dem Vermieter mitteilen, wenn er infolge der COVID-19 Pandemie zeitweise keine Miete zahlen kann. Er muss dies im Streitfall dem Vermieter auch glaubhaft machen. Zur Glaubhaftmachung kann er sich entsprechender Nachweise, einer Versicherung an Eides Statt oder sonst geeigneter Mittel bedienen. Hierfür kommen in Frage: Der Nachweis der Antragstellung beziehungsweise die Bescheinigung über die Gewährung staatlicher Leistungen, Bescheinigungen des Arbeitgebers oder andere Nachweise über das Einkommen beziehungsweise über den Verdienstaussfall.

Mieter oder Pächter von Gewerbeimmobilien können dies auch dadurch glaubhaft machen, indem sie die behördliche Verfügung vorlegen, mit denen ihnen der Betrieb untersagt oder erheblich eingeschränkt wird. Dies betrifft derzeit etwa Gaststätten oder Hotels, deren Betrieb zumindest für touristische Zwecke in vielen Bundesländern untersagt ist.

Mieter bleiben zur fristgerechten Zahlung verpflichtet, auch wenn sie im Krisenzeitraum nicht über die finanziellen Mittel dafür verfügen sollten. Dies hat zur Folge, dass Mieter bei nicht fristgerechter Leistung in Verzug geraten und Verzugszinsen fällig werden können. Beahlt ein Mieter die fällige Miete nicht fristgerecht, dann kommt er grundsätzlich in Verzug. Der Vermieter kann dann – bis der Betrag beglichen ist – hierfür Verzugszinsen verlangen. Diese belaufen sich derzeit auf ca. 4 %. Sie haben aber bis zum 30. Juni 2022 Zeit, die Mietschulden zu begleichen. Schaffen sie dies nicht, kann eine Kündigung wegen Zahlungsrückstands auch auf ausgebliebene Zahlungen aus dieser Zeit erfolgen.

- ➔ Sollte sich zeigen, dass der Zeitraum von April bis Juni 2020 nicht ausreicht, um die wirtschaftlichen Folgen der Krise für Mieter von Wohnräumen oder Gewerberäumen abzufedern, kann dieser Zeitraum durch Rechtsverordnung zunächst um weitere drei Monate und dann gegebenenfalls auch noch ein weiteres Mal (dann aber nur unter Beteiligung des Bundestages) verlängert werden.

Weitere Informationen:

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/181/1918110.pdf>

<https://www.bundestag.de/#url=L2Rva3VtZW50ZS90ZXh0YXJjaGl2LzIwMjAva3cxMy1kZS1jb3JvbmEtcMvjaHQ0Njg4OTYy&mod=mod493054>

1.4 Soforthilfen für Selbstständige

AKTUALISIERT: Die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz hat im Nachgang eines Onlineseminars zur Prüfung des rechtmäßigen Bezugs bzw. der Rückzahlung der Corona-Soforthilfen die dort gezeigten Präsentationsfolien zur Verfügung gestellt.

Diese ermöglichen es, dass sich Antragsteller selbst noch einmal hinsichtlich ihrer Angaben überprüfen und sich gegebenenfalls selbst berichtigen können, bevor möglicherweise eine Prüfung durch das Land erfolgt.

Link zu den Präsentationsfolien:

http://cms.atikon.at/static/instances/stbverband-rheinland-pfalz.de/content/e157611/e157827/e159532/e159733/file/ger/ISB_Nachklapp%20CSH_FINAL.ppt-QS.pdf?checksum=622a3dfcf904c90ee4c125355c124104c1fb1db7

AKTUALISIERT: Die Corona-Soforthilfe ist nicht pfändbar. Dies entschied das Finanzgericht Münster in seinem Beschluss vom 13.5.2020 (1 V 1286/20 AO).

Im Sachverhalt war es einem Antragsteller infolge der Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht mehr möglich, Aufträge zu erhalten. Er beantragte deshalb am 27.03.2020 beim Land Nordrhein-Westfalen eine Corona-Soforthilfe i. H. v. 9.000 € für Kleinstunternehmer und Soloselbständige, die mit Bescheid vom selben Tag bewilligt und anschließend auf sein Girokonto überwiesen wurde.

Dieses Konto war jedoch mit einer im November 2019 vom Finanzamt ausgebrachten Pfändungs- und Einziehungsverfügung wegen Umsatzsteuerschulden aus den Jahren 2017 bis 2019 belastet und die Bank verweigerte deshalb die Auszahlung der Corona-Soforthilfe.

Daher beehrte der Antragsteller im Rahmen einer einstweiligen Anordnung die einstweilige Einstellung der Pfändung des Girokontos.

→ Diesem Antrag hat das Finanzgericht Münster stattgegeben und das Finanzamt verpflichtet, die Kontenpfändung bis zum 27.06.2020 einstweilen einzustellen und die Pfändungs- und Einziehungsverfügung aufzuheben.

→ Für den gerichtlichen Antrag bestehe ein Rechtsschutzbedürfnis, da die Corona-Soforthilfe nicht von den zivilrechtlichen Pfändungsschutzregelungen erfasst werde. Die Vollstreckung und die Aufrechterhaltung der Pfändungs- und Einziehungsverfügung führten ferner zu einem unangemessenen Nachteil für den Antragsteller. Durch eine Pfändung des Girokonto-Guthabens, das durch den Billigkeitszuschuss in Form der Corona-Soforthilfe erhöht worden sei, werde die Zweckbindung dieses Billigkeitszuschusses beeinträchtigt.

→ Die Corona-Soforthilfe erfolge nämlich ausschließlich zur Abmilderung der finanziellen Notlagen des betroffenen Unternehmens im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und ausdrücklich nicht der Befriedigung von Gläubigeransprüchen, die vor dem 01.03.2020 entstanden seien.

AKTUALISIERT: Die ISB hat den Aufbau ihrer Homepage an die hohe Nachfrage der Corona-Soforthilfen angepasst und die Erklärungen zu den Förderungen verbessert.

Unter anderem wurde ein Frage- und Antwortkatalog erstellt, welcher sehr anschaulich weiterführende Fragen rund um die Corona-Soforthilfen beantwortet.

https://www.sbk-rlp.de/inhalte/uploads/4-FAQs_20200403.pdf

AKTUALISierter ÜBERBLICK:

Der Oberbegriff der Corona-Soforthilfen umfasst Zuschüsse (1) und Kredite (2), welche auch in Kombination (3) genutzt werden können.

CORONA-SOFORTHILFE	
(1) CORONA SOFORTHILFE- <u>ZUSCHUSS</u>	(2) CORONA-SOFORTHILFE- <u>KREDIT</u>

- (1) Es handelt sich um einen Zuschuss, der nicht zurückgezahlt werden muss, soweit die relevanten Angaben im Antrag vollständig und wahrheitsgemäß gemacht wurden. Die ISB prüft jedoch stichprobenartig die zweckentsprechende Verwendung der Soforthilfe sowie insbesondere bei Vermutung zweckfremder Nutzung.

Konkret:

- Einmalzahlung in Höhe von **bis zu 9.000 Euro** für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 5,0 Beschäftigten (Vollzeitäquivalent).
- Einmalzahlung in Höhe von **bis zu 15.000 Euro** für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 10,0 Beschäftigten (Vollzeitäquivalent).
- ➔ Der Maximalbetrag der Förderung richtet sich nach dem durch die Corona-Krise verursachten und im Antrag geltend gemachten Liquiditätsengpass, jedoch liegt die Höchstgrenze bei den oben genannten Beträgen

Weitere Informationen:

<https://isb.rlp.de/corona-soforthilfe.html>

- (2) Das Landesprogramm "Zukunftsfonds Starke Wirtschaft Rheinland-Pfalz" ergänzt diese Zuschüsse und erweitert diese um den Corona-Soforthilfe-Kredit. Antragsberechtigt sind Soloselbstständige, Freiberufler, Unternehmen und Landwirtschaft mit Sitz in Rheinland-Pfalz.

Konkret:

- Solo-Selbstständige und Unternehmen bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalent):
Sofortdarlehen über **10.000 Euro**.
- Unternehmen mit bis zu 30 Beschäftigten (Vollzeitäquivalent):
Sofortdarlehen über **30.000 Euro**.
- ➔ Die gewährten Kreditmittel können unmittelbar nach Erhalt der Förderzusage bis einschließlich 30.11.2020 abgerufen werden. Der Zinssatz beträgt 1,00 % p.a.. Die Tilgung erfolgt zwischen dem 31.03.2022 und dem 31.03.2026 in 17 gleichhohen vierteljährlichen Raten.
- ➔ **AKTUALISIERT:** Bisher haftete das Land Rheinland-Pfalz für diese Kredite lediglich zu 80-90%. Da der Antrag auf die Soforthilfen über die Hausbank zu stellen ist, verblieb somit ein gewisses Resthaftungsrisiko bei den Hausbanken, was eine unverzügliche Auszahlung möglicherweise verhindert. Am 06.04.2020 wurde beschlossen, dass nun das Land zu 100% für die Corona-Soforthilfe-Kredite haftet. Ein Antrag ist weiterhin über die Hausbank zu stellen, allerdings kann nun eine zügigere Auszahlung erwartet werden.

Weitere Informationen:

<https://isb.rlp.de/604-corona-soforthilfe-kredit-rlp.html>

(3) INSGESAMT BESTEHEN ALSO FOLGENDE FÖRDERMÖGLICHKEITEN IN KOMBINATION:

- Selbstständige und Unternehmen bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalent):
bis zu 9.000 Euro Zuschuss aus dem Bundesprogramm
bis zu 10.000 Euro Sofortdarlehen des Landes bei Bedarf.
Insgesamt beträgt die mögliche Soforthilfe bis zu 19.000 Euro.
- Unternehmen von 6 bis 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalent):
bis zu 15.000 Euro Zuschuss aus dem Bundesprogramm
bis zu 10.000 Euro Sofortdarlehen des Landes bei Bedarf.
Insgesamt beträgt die mögliche Soforthilfe bis zu 25.000 Euro.
- Unternehmen von 11 bis 30 Beschäftigten (Vollzeitäquivalent):
Bis zu 30.000 Euro Sofortdarlehen des Landes zuzüglich einem Landes-Zuschuss über 30 Prozent der Darlehenssumme.
Insgesamt beträgt die mögliche Soforthilfe bis zu 39.000 Euro.

GANZ WICHTIG: So funktioniert die Antragstellung

AKTUALISIERT: Die Informationen zur Antragstellung wurden von der ISB überarbeitet.

https://www.sbk-rlp.de/inhalte/uploads/2-Bearbeitungshinweise_20200403.pdf

1. Herunterlagen des Antrags

Das notwendige Antragsformular kann auf den Internetseiten der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB), des Wirtschaftsministeriums sowie den Industrie- und Handelskammern und den Handwerkskammern heruntergeladen werden.

www.isb.rlp.de

<https://mwv1w.rlp.de/de/themen/corona/>

<https://www.pfalz.ihk24.de/>

<https://www.rheinhessen.ihk24.de/>

<https://www.ihk-koblenz.de/>

<https://www.ihk-trier.de/>

2. Versenden des Antrags an die ISB:

- ➔ Unbedingt zu beachten ist, dass die Unterlagen zu den Anträgen zwar über verschiedene Wege heruntergeladen werden können, allerdings nimmt die ausgefüllten **Anträge für den Zuschuss ausschließlich die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) entgegen**. So erfolgt bei einer Einreichung an einer anderen Stelle, wie beispielsweise dem Wirtschaftsministerium keine Weiterleitung an die ISB.
- ➔ Das bedeutet, dass der Antrag **ausgefüllt, unterzeichnet und mit den gesamten Anlagen an die ISB versendet werden muss**. Dies kann per E-Mail, postalisch oder per Fax erfolgen. Die dafür eingerichtete E-Mail-Adresse lautet CSH@isb.rlp.de, die Faxnummer 06131 6172-1159.
- ➔ Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben sein. Der Antrag sollte also ausgedruckt, unterschrieben und danach sowohl der Antrag als auch alle anderen notwendigen Unterlagen eingescannt und als PDF-Dokument per E-Mail **oder** postalisch bzw. per Fax an die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) gesendet werden.

Weitere Hinweise zur Antragstellung:

1. Ermittlung der Vollzeitäquivalente der Beschäftigten des Unternehmens:

Antragsberechtigt sind Unternehmen mit Sitz in Rheinland-Pfalz bis zu 10,0 Beschäftigten. Die Beschäftigtenzahl errechnet sich nach den Vollzeitäquivalenten. Für die Berechnung der Vollzeitäquivalente von Teilzeitkräften und 450-Euro Jobs in Vollzeitäquivalente gelten folgende Faktoren:

- Beschäftigte bis 20 Wochenarbeitsstunden = Faktor 0,5,
- Beschäftigte bis 30 Wochenarbeitsstunden = Faktor 0,75,
- Beschäftigte über 30 Wochenarbeitsstunden = Faktor 1 und
- Beschäftigte auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3.
- Auszubildende können mit dem Faktor 1 berücksichtigt werden (dies ist Ihnen bei der Antragstellung freigestellt).

2. Bereithalten einer der folgenden Nummern:

- Handelsregisternummer
- Betriebsnummer
- Umsatzsteuer-ID
- Steuer-ID

3. Bereithalten von Scans bzw. Kopien der folgenden Unterlagen:

- Vorder- und Rückseite des Personalausweises oder eines vergleichbaren Legitimationspapiers
- Gewerbeanmeldung oder Handelsregisterauszug oder letzter Steuerbescheid oder Bescheinigung des Finanzamts in Steuersachen oder Nachweis der Umsatzsteuernummer

4. Beziffern der Liquiditätsschwierigkeiten bis Ende Mai 2020:

Die Höhe des Zuschusses hängt von der Höhe des Liquiditätsbedarfs ab. Unternehmen werden gebeten, ihren Bedarf zu beziffern, wobei kein detaillierter Nachweis der Höhe erforderlich ist. Es muss lediglich darauf hingewiesen werden, dass nach dem 11. März 2020 durch die Auswirkungen des Corona-Virus wirtschaftliche, möglicherweise existenzbedrohende Schwierigkeiten im Unternehmen entstanden sind.

- Dies ist dann der Fall, wenn die vorhandenen liquiden Mittel nicht ausreichen, um die kurzfristigen Verbindlichkeiten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand des Unternehmens (bspw. Mieten, Personal, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten) zu zahlen (Liquiditätsengpass). Außerdem darf dieser Liquiditätsengpass nicht mit Hilfe von Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen, Steuerstundungen, sonstigen Eigen- oder Fremdmitteln oder sonstigen Liquiditätsmaßnahmen ausgeglichen werden können.
- Außerdem, wenn ihr Umsatz- bzw. Honorarrückgang im zurückliegenden Monat um mindestens 50 Prozent verglichen mit dem durchschnittlichen monatlichen Umsatz (bezogen auf den aktuellen und die zwei vorangegangenen Monate) im Vorjahr (bei Gründungen im Vergleich zum Vormonat) zurückgegangen ist oder
- mehr als die Hälfte der Aufträge aus der Zeit vor dem 1. März durch die Krise weggefallen sind.

Allerdings muss der Umsatz- Honorar- oder Auftragsrückgang bei der Antragsstellung nicht weiter nachweisen werden.

Wichtig: Das Einreichen des Antrags kann nur über die ISB erfolgen!

Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt und unterschrieben sein.

Der Antrag sollte also ausgedruckt, unterschrieben und danach sowohl der Antrag als auch alle anderen notwendigen Unterlagen eingescannt und als PDF-Dokument per E-Mail **oder** postalisch bzw. per Fax an die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) gesendet werden.

Die dazu vorgesehene E-Mail-Adresse lautet: CSH@isb.rlp.de und die entsprechende Faxnummer 06131 6172-1159.

Weitere Informationen:

<https://isb.rlp.de/home.html>

1.5 Kurzarbeitergeld

AKTUALISierter ÜBERBLICK:

Seit dem 16.03.2020 gilt:

- Voraussetzung zur Gewährung: Bis Jahresende 2020 reicht es aus, dass mehr als 10 % der Beschäftigten einen Entgeltausfall erleiden.
- Kurzarbeitergeld kann auch für Leiharbeiter gewährt werden.
- Negative Arbeitszeitkonten müssen nicht aufgebraucht werden
- Höhe: Die Arbeitslosenversicherung zahlt 60% des Verdienstaufschlags für kinderlose Beschäftigte; 67% des Verdienstaufschlags für Eltern

Seit dem 22.04.2020 gilt darüber hinaus eine Erhöhung des Kurzarbeitergeldes:

- Diese ist abhängig von der Dauer des Bezugs und der Höhe des Arbeitszeitaufschlags:
- Bei mindestens 50 % weniger Arbeitszeit erhöht sich das Kurzarbeitergeld...

...auf 70 % des pauschalierten Netto-Entgelts für kinderlose Beschäftigte ab dem vierten Monat des Bezugs

...auf 80 % des pauschalierten Netto-Entgelts für kinderlose Beschäftigte ab dem siebten Monat des Bezugs

...auf 77 % des pauschalierten Netto-Entgelts für Eltern ab dem vierten Monat des Bezugs

...auf 87% des pauschalierten Netto-Entgelts für Eltern ab dem siebten Monat des Bezugs

Vereinfachter Überblick für kinderlose Beschäftigte:

→ Vom 1. bis zum 3. Bezugsmonat: 60 %

a) Bei einem Arbeitszeitausfall von mindestens 50 %:

→ Vom 4. bis zum 6. Bezugsmonat: 70 %

→ Ab dem 7. Bezugsmonat 80 %

b) Bei einem Arbeitsausfall von weniger als 50%:

→ Ab dem 4. Bezugsmonat 60 %

Vereinfachter Überblick für Beschäftigte mit Kindern:

→ Vom 1. Bis zum 3. Bezugsmonat 67 %

a) Bei einem Arbeitszeitausfall von mindestens 50 %:

→ Vom 4. Bis zum 6. Bezugsmonat 77 %

→ Ab dem 7. Bezugsmonat 87 %

b) Bei einem Arbeitsausfall von weniger als 50%

→ Ab dem 4. Bezugsmonat 67 %

→ Die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld wird für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31.12.2019 entstanden ist, über die bisherige Bezugsdauer hinaus auf **bis zu 21 Monate**, längstens **bis zum 31.12.2020**, verlängert.

➔ Gemäß § 3 Nr. 28a EStG-E werden Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld bis zu 80 % des Unterschiedsbetrages zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt (§ 106 SGB III) **steuerfrei** gestellt.

➔ Diese Steuerfreiheit soll für Lohnzahlungszeiträume nach dem 29.2.2020 beginnen (März 2020 und vor dem 1.1.2021 (Dezember 2020) enden.

Weitere Informationen:

<https://www.arbeitsagentur.de/m/corona-kurzarbeit/>

Hinweise zum Kurzarbeitergeld

Wenn Unternehmen aufgrund der Corona-Pandemie Kurzarbeit anordnen und es dadurch zu Entgeltausfällen kommt, können betroffene Beschäftigte Kurzarbeitergeld erhalten. Diese Leistung muss vom Arbeitgeber beantragt werden, wobei die Beantragung aufgrund der aktuellen Situation vereinfacht wurde.

Betriebe, die Kurzarbeitergeld beantragen möchten, müssen die Kurzarbeit zuerst bei der zuständigen Agentur für Arbeit melden. Dazu muss der Bedarf für Kurzarbeitergeld gegenüber den Arbeitsagenturen mittels eines Formulars einmalig angezeigt werden. Die Formulare finden sich auf der Homepage der Bundesagentur und sind meist auch in der Lohnabrechnungssoftware enthalten.

Im Anschluss muss der Antrag auf Leistung des Kurzarbeitergeldes zunächst mittels der Lohnsoftware errechnet werden und dann von den Unternehmen zunächst ausgezahlt werden. Dieser Antrag ist in einfacher Ausfertigung bei der Agentur für Arbeit einzureichen.

Arbeitgeber können Kurzarbeitergeld nur für die Arbeitnehmer beantragen, die auch versicherungspflichtig in der Arbeitslosenversicherung sind. Das bedeutet Teilzeitbeschäftigte und Leiharbeiter können Kurzarbeitergeld erhalten. Keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben dagegen geringfügig Beschäftigte, Rentner, Bezieher von Krankengeld und Auszubildende.

Besonderheiten gelten für Mitarbeiter in Quarantäne. Diese haben nach § 56 Abs. 1 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IFSG) einen Anspruch auf Entschädigung, der sich nach dem Verdienstaussfall bemisst (§ 56 Abs. 2 S. 1 IFSG).

Das Kurzarbeitergeld berechnet sich nach dem Netto-Entgeltausfall. Beschäftigte in Kurzarbeit erhalten grundsätzlich 60 Prozent des pauschalierten Netto-Entgelts. Lebt mindestens ein Kind mit im Haushalt, beträgt das Kurzarbeitergeld 67 Prozent des ausgefallenen pauschalierten Netto-Entgelts. Soweit Arbeitszeit und damit auch Entgelt nicht vollständig entfallen, sondern lediglich reduziert werden, besteht nur ein anteiliger Anspruch auf Kurzarbeitergeld. Die Berechnung des Kurzarbeitergeldes erledigen die Lohnabrechnungsprogramme. Tabellen zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes finden sich auf der Website der Bundesagentur für Arbeit.

Weitere Informationen:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen>

1.6 Förderung bei der Umsetzung von Homeoffice-Tätigkeiten

Kleine und mittlere Unternehmen und Handwerksbetriebe können ab sofort finanzielle Unterstützung erhalten, wenn diese kurzfristig Homeoffice-Arbeitsplätze einrichten. Im Detail werden bis zu 50 Prozent der Kosten einer unterstützenden Beratung durch ein vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie autorisiertes Beratungsunternehmen erstattet. Dieses Förderprogramm „go-digital“ sieht hierfür ein einfaches und unbürokratisches Verfahren vor.

Abgedeckt werden unterschiedliche Leistungen, von der individuellen Beratung bis hin zur Umsetzung der Homeoffice-Lösungen, wie beispielsweise der Einrichtung spezifischer Software und der Konfiguration existierender Hardware.

Um von dieser Förderung zu profitieren, müssen Unternehmen über eine entsprechende [Beraterlandkarte](#) ein entsprechendes regionales Beratungsunternehmen suchen und einen

Beratungsvertrag mit diesem abschließen. Ab dann übernimmt das Beratungsunternehmen alle weiteren Schritte für die Unternehmen: von der Beantragung der Förderung über die Umsetzung passgenauer und sicherer Maßnahmen bis hin zur Einrichtung von Homeoffice-Arbeitsplätzen.

Von dieser Förderung können rechtlich selbständige Unternehmen mit weniger als 100 Beschäftigten und einem Vorjahresumsatz oder einer Vorjahresbilanz von höchstens 20 Millionen Euro profitieren. Bei einem maximalen Beratertagesatz von 1.100 Euro beträgt der Förderumfang maximal 30 Tage.

Weitere Informationen:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Digitale-Welt/foerderprogramm-go-digital.html>

1.7 Beiträge zu den Krankenkassen

Aufgrund der Folgen der aktuellen Situation können -unter bestimmten Voraussetzungen- auch Beiträge zu den Krankenkassen auf Antrag gestundet werden. Erste Stundungsanträge wurden bereits bewilligt.

Demnach können die fällig werdenden Beiträge zunächst für die Monate März 2020 und April 2020 gestundet werden. Das bedeutet: Stundungen werden zunächst längstens bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Mai 2020 zu gewährt.

Wichtig: Beitragsstundungen sind erst dann möglich, wenn alle sonstigen Hilfen von Land und Bund ausgenutzt sind! Vorrangig sind also Kurzarbeitergeld, Fördermittel und Kredite zur Gewinnung von Liquidität zu verwenden.

Auf Antrag des Arbeitgebers können die bereits fällig gewordenen oder noch fällig werdenden Beiträge zunächst für die Ist-Monate März 2020 bis April 2020 gestundet werden. Diese in den Monaten März und April gestundeten Beiträge sind gemeinsam mit den Beiträgen am Fälligkeitstag im Mai 2020 zu zahlen.

Einer Sicherheitsleistung bedarf es hierfür nicht. Auch Stundungszinsen sind nicht zu berechnen. Von der Erhebung von Säumniszuschlägen oder Mahngebühren soll für den vorgenannten Zeitraum abgesehen werden. Sollten bereits Säumniszuschläge bzw. Mahngebühren erhoben worden sein oder noch werden, sollen diese auf Antrag des Arbeitgebers erlassen werden.

Soweit Arbeitgeber erheblich von der Krise betroffen sind, kann von Vollstreckungsmaßnahmen für den Zeitraum von März bis April 2020 bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Beiträgen vorläufig abgesehen werden. Als Nachweis dazu ist eine glaubhafte Erklärung des Arbeitgebers, dass er erheblichen finanziellen Schaden durch die Corona-Pandemie z.B. in Form von erheblichen Umsatzeinbußen erlitten hat, in der Regel ausreichend.

Es bleibt abzuwarten, ob die genannten Maßnahmen und Unterstützungen eine Verlängerung erfahren.

Weitere Informationen:

https://www.gkv-spitzenverband.de/gkv_spitzenverband/presse/pressemitteilungen_und_statements/pressemitteilung_1003392.jsp

1.8 Leistungsverweigerungsrecht bestimmter vertraglich geschuldeter Leistungen

Das zum 01.04.2020 in Kraft tretende Gesetz zur Abmilderung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie gewährt Verbrauchern und Kleinunternehmern, die wegen der Corona-Pandemie bestimmte vertraglich geschuldete Leistungen nicht erbringen können, einen zeitlichen Aufschub.

Dabei handelt es sich konkret um ein **Leistungsverweigerungsrecht bis zum 30. Juni 2020** für **Ansprüche aus wesentlichen Dauerschuldverhältnissen**, die vor dem 08. März 2020 geschlossen wurden.

- ➔ Dies betrifft Vertragsverhältnisse über für **die Existenz wesentliche Leistungen**: z.B. Verträge über Leistungen der Grundversorgung wie Strom, Gas, Telekommunikation, soweit zivilrechtlich geregelt auch Wasser.
- ➔ Für Kleinstgewerbetreibende gilt entsprechendes in Bezug auf andauernde Vertragsverhältnisse, die zur Eindeckung mit Leistungen dienen, die für die wirtschaftlichen Grundlagen des Erwerbsbetriebs wesentlich sind. Dies können beispielsweise auch besondere Versicherungsverträge, die sie im Rahmen ihres Betriebes benötigen, sein.

Das Leistungsverweigerungsrecht hat zur Folge, dass trotz Nichtzahlung geschuldeter Beträge kein Verzug entsteht. Für Kleinstgewerbetreibende gilt entsprechendes in Bezug auf andauernde Vertragsverhältnisse, die zur Eindeckung mit Leistungen dienen, die für die wirtschaftlichen Grundlagen des Erwerbsbetriebs wesentlich sind. Das Leistungsverweigerungsrecht ist zunächst bis zum 30. Juni 2020 befristet.

Weitere Informationen:

- https://www.bmfv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Miete/Corona_Miete_node.html
- https://www.bmfv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Bgbl_Corona-Pandemie.pdf?__blob=publicationFile&v=1

1.9 Corona-Checkliste der IHK

Die IHK Koblenz hat eine Checkliste erstellt, welche anschaulich darüber informiert, welche weiteren betriebswirtschaftlichen und organisatorischen Schritte gegen die Folgen des Corona-Virus von Unternehmern nun eingeleitet werden sollten.

<https://www.ihk-koblenz.de/blueprint/servlet/resource/blob/4738982/bd462a7ecf8518b86292cd869f15d888/corona-checkliste-data.pdf>

1.10 Erleichterungen in Bezug auf Offenlegungspflichten

Bestimmte Unternehmen, vor allem Kapitalgesellschaften, sind zusätzlich zur Aufstellung des Jahresabschlusses auch zu dessen Veröffentlichung bzw. Hinterlegung im Bundesanzeiger verpflichtet. Erfüllen diese Unternehmen ihre Pflicht zur Offenlegung nicht oder nicht rechtzeitig, verhängt das Bundesamt für Justiz Ordnungsgelder. So endete beispielsweise die gesetzliche Jahresfrist für die Einreichung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2018 im Fall eines kalendergleichen Geschäftsjahres am 31. Dezember 2019.

Im Hinblick auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie gewährt das Bundesamt für Justiz jedoch nun allen Unternehmen, die eine Androhungsverfügung mit dem Ausstellungsdatum zwischen dem 6.

Februar 2020 und dem 20. März 2020 erhalten haben, ohne gesonderten Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen entschuldigter Offenlegungssäumnis.

Voraussetzung hierfür ist, dass die versäumte Offenlegung innerhalb von sechs Wochen ab dem 1. Mai 2020, also bis spätestens zum 12. Juni 2020, nachgeholt wird.

Das bedeutet:

- ➔ Erfolgt die Offenlegung bis zum 12. Juni 2020, wird das zuvor angedrohte Ordnungsgeld nicht festgesetzt. Dies gilt auch für Unternehmen, die im Zeitraum zwischen dem 6. Februar 2020 und dem 20. März 2020 eine weitere Androhung für die Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen für frühere Geschäftsjahre erhalten haben, die mit einer Festsetzung von Ordnungsgeld verbunden ist. Ein gesonderter Antrag muss auch hier nicht gestellt werden.
- ➔ Die mit einer Androhungsverfügung gesetzte sechswöchige Nachfrist zur Offenlegung ab Zustellung der Verfügung ist nicht verlängerbar.

Darüber hinaus wird auch die Zwangsvollstreckung von Ordnungsgeldverfahren angepasst. So wird von der Einleitung neuer Vollstreckungsmaßnahmen zunächst grundsätzlich abgesehen. Dies betrifft Vollstreckungsaufträge an Gerichtsvollzieher und auch Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse gegenüber Banken.

Dazu kann eine an die aktuelle Situation angepasste Stundung gewährt werden, wenn der Schuldner sachlich nachvollziehbar seine Betroffenheit von der Corona-Pandemie erklären kann. Im Zusammenhang mit einer Stundung werden auch etwaige Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse insbesondere gegenüber Banken zurückgenommen.

Weitere Informationen:

https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Ordnungs_Bussgeld_Vollstreckung/Jahresabschluesse/Jahresabschluesse_node.html

1.11 Stundungsmöglichkeit für ISB-Darlehen zur Wohnraumförderung

Mit dem am 01.04.2020 in Kraft getretenen Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie steht Verbrauchern ein gesetzlicher Anspruch auf Stundung für Darlehensraten im Zeitraum vom 01.04.2020 bis zum 30.06.2020 zu. Dies gilt auch für ISB-Darlehen zur Wohnraumförderung.

Um eine Stundung der Darlehensraten in diesem Zeitraum zu erreichen, muss das Anfrageformular an die ISB mit einem Nachweis über Einnahmenausfälle (z.B. durch eine schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers) ausgefüllt und unterschrieben gesendet werden.

Dieser ausgefüllte Antrag mit Anlagen kann an das zentrale E-Mail Postfach WRF.Stundung.Corona@isb.rlp.de oder postalisch an die ISB gesendet werden.

Anfrageformular:

https://isb.rlp.de/fileadmin/user_upload/Foerderprogramme/701_702_703/20200409_3_Ratenstundung_speicherbar.pdf

Weitere Informationen:

<https://isb.rlp.de/home/detailansicht/stundungsanfragen-fuer-verbraucher-in-der-sozialen-wohneigentumsfoerderung.html>

1.12 Vorübergehende Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Die wirtschaftlichen Konsequenzen der Corona-Krise können bei manchen Unternehmen das Zahlungsunfähigkeitsrisiko deutlich erhöhen. Um dem zu begegnen, wurden wie bereits aufgezeigt, zahlreiche staatliche finanzielle Hilfsmaßnahmen auf den Weg gebracht.

Grundsätzlich gilt: ist ein Unternehmen überschuldet und kann seine Zahlungsverpflichtungen und Kredite in absehbarer Zeit nicht bedienen, ist der Geschäftsführer verpflichtet, innerhalb von drei Wochen den Antrag auf Insolvenz beim zuständigen Amtsgericht zu stellen.

Unter Umständen kann in diesem Zusammenhang beispielsweise die Situation entstehen, dass ein Unternehmen einen Insolvenzantrag stellen müsste, obwohl staatliche finanzielle Hilfsmaßnahmen zwar beantragt und bewilligt, allerdings noch nicht ausgezahlt worden sind.

Zur Verhinderung dessen tritt rückwirkend zum 1. März 2020 das COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz (COVInsAG) in Kraft und gilt vorerst bis 30. September 2020.

Die Regelungen beinhalten zusammengefasst:

1. In Fällen, in denen eine Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung durch die Folgen der Corona-Pandemie begründet wird und Aussichten auf eine Beseitigung dieser Zahlungsunfähigkeit bestehen, wird die Insolvenzantragspflicht vorübergehend bis zum 30. September 2020 ausgesetzt. Es besteht eine zusätzliche Verlängerungsoption bis zum 31. März 2021.
 2. Während dieser Aussetzung der Insolvenzantragspflicht haften Geschäftsführer nur eingeschränkt für Zahlungen, die sie nach Eintritt der Insolvenzreife des Unternehmens vornehmen.
 3. Außerdem gelten während der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht an von der Corona-Pandemie betroffene Unternehmen gewährte neue Kredite nicht als sittenwidriger Beitrag zur Insolvenzverschleppung.
 4. Während der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht erbrachte Leistungen an Vertragspartner können nur eingeschränkt angefochten werden.
 5. Die Möglichkeit von Gläubigern, durch Insolvenzanträge Insolvenzverfahren zu erzwingen, werden für drei Monate eingeschränkt.
- ➔ Es wird vermutet, dass die Zahlungsunfähigkeit auf der Pandemie beruht, wenn der Schuldner am 31.12.2019 noch nicht zahlungsunfähig war.

- ➔ Es dürfen keine Umstände vorliegen, aus denen sich ergibt, dass Aussichten für eine erfolgreiche Sanierung des Unternehmens künftig nicht gegeben sind.
- ➔ Es wird vermutet, dass Aussicht auf eine Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit besteht, wenn der Schuldner am 31.12.2019 noch nicht zahlungsunfähig war.

Durch diese Maßnahmen soll den von den Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen Zeit für Verhandlungen mit ihren Gläubigern bzw. zur Sanierung verschafft werden. Die Vorschriften gelten damit ergänzend zu den anderen staatlichen Hilfsprogrammen.

Weitere Informationen:

https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Insolvenzantrag/Corona_Insolvenzantrag_no de.html

1.13 Grundsicherung auch für Selbstständige

Kleinunternehmer und Solo-Selbstständige verfügen in der Regel kaum über finanzielle Rücklagen und haben keinen Zugang zu Absicherungen wie Arbeitslosen-, Kurzarbeiter- oder Insolvenzgeld. Mit dem sogenannten Sozialschutz-Paket will die Bundesregierung Freiberuflern und Selbstständigen den Zugang zu Sozialleistungen erleichtern.

So können diese nun die Grundsicherung für Arbeitsuchende in einem vereinfachten Verfahren schnell und unbürokratisch beantragen. Dazu werden unter anderem:

- die Vermögensprüfungen ausgesetzt
- die tatsächlichen Aufwendungen für Mietzahlungen als angemessen anerkannt

Dadurch soll sichergestellt werden, dass in allen Existenzsicherungssystemen ein ähnlicher Schutz besteht. Die Regelungen gelten zunächst bis zum 30. Juni 2020, können allerdings bis zum 31. Dezember 2020 verlängert werden.

Ergänzend dazu beinhaltet das Sozialschutz-Paket den sogenannten „Notfall-Kinderzuschlag“. Dieser soll zügig helfen, wenn Familien jetzt Einkommenseinbrüche erleiden und plötzlich nur noch ein kleines Einkommen erzielen. Dazu werden folgende Regelungen getroffen:

- Bei Anträgen auf Kinderzuschlag, die zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. September 2020 gestellt werden, wird das Einkommen der Eltern nicht anhand der letzten sechs Monate, sondern nur anhand des letzten Monats vor Antragstellung geprüft. Für Anträge im April ist also das Einkommen aus März relevant, für Anträge im Mai das von April. Damit kann besser auf kurzfristige Einkommenseinbußen reagiert werden.
- Hinzu kommt, dass Eltern keine Angaben mehr zum Vermögen machen müssen, sofern sie kein erhebliches Vermögen haben. Die Regelung erleichtert die Beantragung. Der Kinderzuschlag kann dadurch höher ausfallen. An den Einkommensbereichen ändert sich jedoch nichts.

- ➔ Diese Regelung gilt für den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. September 2020.

Antragstellung zur Grundsicherung:

Der vereinfachte Antrag und zusätzlich noch die vereinfachte Anlage für Einkommen aus Selbstständigkeit muss ausgefüllt werden. Dieser Antrag mit Anlagen muss dann beim zuständigen Jobcenter eingereicht werden – per Post, Hausbriefkasten oder E-Mail.

Zur Antragstellung hat die Agentur für Arbeit umfassende Hilfestellungen vorbereitet:

- Prüfung des Anspruchs auf Grundsicherung mit dem „Digitalen Lotsen“:

<https://www.arbeitsagentur.de/m/corona-grundsicherung/>

- Erklär-Video zur Antragstellung:

<https://www.arbeitsagentur.de/erklaer-videos-grundsicherung-beantragen>

Weitere Informationen zum ergänzenden Notfall-Kinderzuschlag:

- <https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/notfall-kiz>
- **Antrag:** <https://con.arbeitsagentur.de/prod/kiz/ui/start>

1.14 Minijobs: 450 Euro Verdienstgrenze darf überschritten werden

Aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise beschäftigen manche Arbeitgeber ihre 450-Euro-Minijobber mehr als ursprünglich vereinbart. Daraus resultiert möglicherweise das Überschreiten der monatlichen Verdienstgrenze von 450 Euro.

Übersteigt der Jahresverdienst eines Minijobbers 5.400 Euro, weil sich der Verdienst in einzelnen Monaten erhöht, liegt allerdings nicht immer automatisch eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung vor.

Grundsätzlich gilt:

- ➔ Ein Minijob bleibt auch dann bestehen, wenn der höhere Verdienst gelegentlich (1) und nicht vorhersehbar (2) gezahlt wird.
- (1) Als „gelegentlich“ war bisher grundsätzlich ein Zeitraum bis zu 3 Kalendermonaten innerhalb eines Zeitjahres anzusehen. Dieser Zeitraum wird nun vorübergehend erhöht.
- ➔ Um Konsequenzen der Corona-Pandemie auch für Minijobber zu berücksichtigen ist nun für eine Übergangszeit vom 1. März 2020 bis 31. Oktober 2020 sogar ein fünfmaliges Überschreiten der Verdienstgrenze zulässig.

Verdient ein Minijobber in den Kalendermonaten März bis Oktober 2020 mehr als ursprünglich vorgesehen, ist zu prüfen, wie oft dies innerhalb des letzten Zeitjahres geschehen ist. Dieser 12-Monats-Zeitraum endet immer mit dem Ende des Kalendermonats, in dem ein unvorhersehbares Überschreiten vorliegt und beginnt 12 Monate vorher.

Wurde die Verdienstgrenze innerhalb dieses 12-Monats-Zeitraum maximal in 5 Kalendermonaten nicht vorhersehbar überschritten, liegt noch immer ein gelegentliches Überschreiten vor.

(2) Außerdem bedeutet in diesem Zusammenhang „nicht vorhersehbar“, dass die Mehrarbeit im Voraus nicht vereinbart war.

➔ Diese kann sich beispielsweise ergeben, weil andere Arbeitnehmer erkrankt sind oder aufgrund der Corona-Pandemie unter Quarantäne stehen. Dabei ist es irrelevant, wie hoch dieser Verdienst ausfällt. Es keine betragsmäßige Obergrenze.

Die Möglichkeit des fünfmaligen nicht vorhersehbaren Überschreitens der Verdienstgrenze, ist auf die Zeit vom 1. März bis 31. Oktober 2020 begrenzt.

Wird die monatliche Verdienstgrenze danach, also ab dem 1. November 2020 überschritten, darf dies nicht in mehr als 3 Kalendermonaten innerhalb eines Zeitjahres passieren, damit ein gelegentliches Überschreiten vorliegt.

Weitere Informationen:

<https://blog.minijob-zentrale.de/2020/03/30/mehrarbeit-wegen-corona-450-euro-grenze-darf-im-minijob-ueberschritten-werden/>

1.15 Besonderheiten zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung von Selbstständigen

Zahlungsaufschub der Beiträge bis Oktober 2020:

- Wenn Selbstständige aufgrund der Corona-Krise ihre monatlichen Beiträge zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung derzeit nicht leisten können, endet ihre Versicherung nicht automatisch. Aktuell gilt ein Zahlungsaufschub bis Oktober 2020.
- Nach Ablauf dieses Zahlungsaufschubs fordert die Agentur für Arbeit dann die Nachzahlung der ausstehenden Beiträge ein. Diese können auch in Raten nachgezahlt werden.

Erleichterungen bezüglich des Ausschlusses aus der freiwilligen Arbeitslosenversicherung:

- Selbstständige, die bereits innerhalb der letzten 12 Monate Arbeitslosengeld bezogen haben und zusätzlich erneut Arbeitslosengeld beantragt haben, können sich danach erneut freiwillig versichern.

- ➔ Diese Ausnahme gilt bis zum 30. September 2020. Bisher wurden Selbstständige bei einem zweiten Arbeitslosengeldbezug innerhalb eines Jahres aus der freiwilligen Arbeitslosenversicherung ausgeschlossen, wenn sie die gleiche selbstständige Tätigkeit wieder aufgenommen haben.

Weitere Informationen:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/corona-informationen-freiwillige-arbeitslosenversicherung>

https://www.arbeitsagentur.de/datei/hinweis-aly_ba013509.pdf

1.16 Fördermöglichkeiten für Start-ups und junge Unternehmen

Zur Abmilderung der Konsequenzen der Corona-Pandemie für Start-ups und andere innovative kleinere Unternehmen hat die Bundesregierung besondere Unterstützungsmöglichkeiten geplant.

Diese sollen in zwei Säulen mit parallelen Antragsbearbeitungen und Finanzierungsabwicklungen zur Anwendung kommen.

Säule 1 „Corona-Matching Fazilität“:

Die erste Säule umfasst Wagniskapitalfonds, die zusätzliche öffentliche Mittel zur Verfügung stellen, damit Investoren auch während der Corona-Krise innovative und zukunftssträchtige Start-ups finanzieren können.

Dadurch soll sichergestellt werden, dass auch noch junge Unternehmen in der derzeitigen Phase ihren Wachstumskurs fortsetzen können. Über diese „Corona Matching Fazilität“ werden die bestehenden Kooperationen mit den öffentlichen Partnern (z.B. der KfW Capital und dem Europäischen Investitionsfonds) genutzt, um die öffentlichen Mittel den Start-ups schnell über Wagniskapitalfonds zur Verfügung zu stellen.

Säule 2 (für Start-Ups und kleine Mittelständler ohne Zugang zu Säule 1):

Auch Start-ups und kleine Mittelständler, die keinen Zugang zur Corona Matching Fazilität haben, sollen über weitere Wege die Sicherstellung ihrer Finanzierungen erreichen können. Dazu soll es eine enge Zusammenarbeit mit den Ländern geben, unter anderem über die Zusammenarbeit mit Landesgesellschaften.

Weitere Informationen:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/04/2020-04-30-gemeinsame-pm-bmwi.html>

<https://kfw-capital.de/>

1.17 Wertgutscheine bei Absage von Kulturveranstaltungen

Werden Kulturveranstaltungen aufgrund der Corona-Pandemie abgesagt, können Veranstalter den bisherigen Ticketinhabern Gutscheine in Höhe des ursprünglichen Eintrittspreises ausstellen. Derartige Gutscheine können entweder für Nachholveranstaltungen oder für ein anderes, gleichwertiges Angebot des Veranstalters eingelöst werden.

In diesem Zusammenhang muss der Wert des Gutscheins den gesamten Eintrittspreis bzw. das gesamte Entgelt einschließlich etwaiger Vorverkaufsgebühren umfassen. Falls die Verwendung des Gutscheins für den bzw. die Gutscheininhaber aufgrund persönlicher Lebensverhältnisse als unzumutbar einzustufen ist, kann von den Veranstaltern die Auszahlung des Wertes des Gutscheins verlangt werden. Gutscheine, die nicht eingelöst wurden, werden Ende 2021 erstattet.

Diese Regelung dient dazu, Veranstalter vor Liquiditätsengpässen zu bewahren, die durch die zahlreichen Rückerstattungen der Tickets im jetzigen Zeitpunkt entstehen würden. Außerdem erhalten die Ticketinhaber den exakten Gegenwert des Tickets und sind nicht auf die Durchsetzung eines Rückerstattungsanspruchs angewiesen, welcher beispielsweise im Falle der Insolvenz des Veranstalters ungewiss wäre.

Weitere Informationen:

https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Tickets/Corona_Ticket_node.html

1.18 Neue Regelungen zum Elterngeld

Eltern, die in systemrelevanten Branchen und Berufen arbeiten, können ihre Elterngeldmonate verschieben und diese nun auch noch nach dem 14. Lebensmonat ihres Kindes nehmen. Auch die Höhe des Elterngeldes bei einem weiteren Kind verringert sich nicht durch die später genommenen Monate.

Zusätzlich entfällt in paralleler Teilzeit der Eltern der Partnerschaftsbonus nicht, oder muss zurückgezahlt werden, wenn Eltern aufgrund der Corona-Pandemie mehr oder weniger arbeiten können als geplant.

Zusätzlich reduzieren durch die Corona-Krise bezogene Einkommensersatzleistungen wie zum Beispiel Kurzarbeitergeld die Höhe des Elterngelds nicht.

Werdende Eltern, die aufgrund der Corona-Krise Einkommensersatzleistungen beziehen, können Monate, in denen ihr Verdienst geringer als gewöhnlich ausfällt, aus der Berechnung zur Höhe des Elterngeldes ausschließen. Im Normalfall berechnet sich das Elterngeld anhand des durchschnittlichen Nettoeinkommens der letzten 12 Monate vor der Geburt des Kindes.

Diese Regelungen sind auf den Zeitraum vom 1. März bis 31. Dezember 2020 begrenzt und verschobene Elterngeldmonate müssen spätestens bis zum 30. Juni 2021 angetreten werden.

Detailfragen klärt eine [Übersicht mit Fallbeispielen des Bundesfamilienministeriums](#).

Weitere Informationen:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/elterngeld-wird-kurzfristig-angepasst/154564>

1.19 Wiederaufnahme der Betriebsprüfungen durch die Deutsche Rentenversicherung

Nach der Aufhebung mehrerer Kontaktbeschränkungen in den vergangenen Wochen haben die Rentenversicherungsträger beschlossen, ab dem 2. Juni 2020 die seit Mitte März ausgesetzten Betriebsprüfungen vor Ort wieder durchzuführen. Davon werden Arbeitgeber mit mind. 20 Beschäftigten und Steuerberater angesprochen.

Zum Ablauf:

Die Prüfer werden zunächst telefonisch mit dem Arbeitgeber oder Steuerberater Kontakt aufnehmen. Abgesehen von einer möglichen Terminabsprache geht es dem DRV Bund um:

- die Herstellung eines verbindlichen, persönlichen Kontaktes zwischen dem Prüfer und dem Verantwortlichen, sowie gegebenenfalls Corona-bedingte Verschiebungswünsche zu vereinbaren (Wünschen der Arbeitgeber und Steuerberater nach einer Verschiebung der Prüfung wegen der Corona-Krise wird entsprochen)
- die Einholung von Informationen über die örtlichen Bedingungen und die Einhaltung des Arbeitsschutzes
- die Einholung von Informationen über Möglichkeiten zu vermitteln und einzuholen, ob und wie ein Aufenthalt vor Ort auf ein zeitliches Minimum begrenzt werden kann (z. B. Teilnahme an der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung, Abholung/Zusendung von Unterlagen)

Weitere Informationen:

https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Home/Corona_Blog/200529_wiederaufnahme_betriebspruefungen_vor_ort.html

1.20 Entschädigungen für Kinderbetreuung nach dem Infektionsschutzgesetz

Müssen erwerbstätige Personen während der Corona-Pandemie ihre Kinder selbst betreuen, weil Betreuungseinrichtungen oder Schulen durch Behörden geschlossen wurden und kommt es deswegen zu Verdienstaufschlägen, besteht unter bestimmten Voraussetzungen ein Entschädigungsanspruch nach dem Infektionsschutzgesetz.

Gemäß § 56 Abs. 1a Satz 1 IfSG können erwerbstätige Personen eine Entschädigung in Form von Geld erhalten, wenn:

- Betreuungseinrichtungen von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen von zuständigen Behörden aufgrund der Corona-Pandemie bis auf weiteres geschlossen werden oder deren Betreten untersagt wird
- die erwerbstätige Person in diesem Zeitraum selbst ihr unter 12 Jahre altes oder behindertes Kind beaufsichtigt, betreut oder pflegt, weil keine anderweitige zumutbare

Betreuungsmöglichkeit sichergestellt werden kann und die erwerbstätige Person deshalb einen Verdienstausschlag erleidet

- Konkret beträgt die Entschädigung 67 % des der erwerbstätigen Person entstandenen Verdienstausschlags für jede erwerbstätige Person, höchstens jedoch 2.016 €/vollen Monat gemäß § 56 Abs. 2 Satz 4 1 Halbsatz IfSG.

Diese Entschädigung wird für längstens zehn Wochen bzw. für eine erwerbstätige Person, die ihr Kind allein beaufsichtigt, betreut oder pflegt längstens zwanzig Wochen gewährt (§ 56 Abs. 2 Satz 4 1 HS IfSG).

Weitere Informationen:

<https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/196/1919601.pdf>

1.21 Stabilisierungshilfen für das Hotel- und Gaststättengewerbe

Das Land Baden-Württemberg hat finanzielle Stabilisierungshilfen für Unternehmen des Hotel- und Gaststättengewerbes, die unmittelbar durch die Corona-Pandemie wirtschaftlich geschädigt sind, beschlossen.

Antragsberechtigt dazu sind Unternehmen, soziale Einrichtungen im Sinne der §§ 52 bis 68 Abgabenordnung sowie Soloselbständige, die:

- a) entweder als Unternehmen wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt oder als Soloselbständige im Haupterwerb tätig sind,
- b) deren überwiegende Tätigkeit einer der folgenden Kategorien zuzuordnen ist:
 - Hotels, Gasthöfe und Pensionen
 - Ferienunterkünfte und ähnliche Beherbergungsstätten
 - Campingplätze
 - Sonstige Beherbergungsstätten
 - Restaurants, Gaststätten, Imbissstuben, Cafés, Eissalons u. Ä.
 - Caterer und Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen
 - Ausschank von Getränken
- c) die ihren Hauptsitz, bei Soloselbständigen ihren Wohnsitz, in Baden-Württemberg haben und
- d) die bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind.

Voraussetzungen:

Antragsberechtigte müssen ausschließlich durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sein, die ihre Existenz bedrohen, da die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten im Förderzeitraum aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach-, Personal- und Finanzaufwand (beispielsweise gewerbliche Mieten, Pachten, Zinsaufwand für Leasing und Tilgung, Personalkosten) zu decken (Liquiditätsengpass).

Förderzeitraum:

Der Förderzeitraum ist ein von den Antragstellenden zu bestimmender zusammenhängender Zeitraum von höchstens drei Monaten, der frühestens am 1. Mai 2020 beginnt und spätestens am 30. November 2020 endet.

Art, Umfang und Höhe der Stabilisierungshilfe:

Antragsberechtigte erhalten eine einmalige Stabilisierungshilfe in Form einer Einmalzahlung

1. in Höhe von bis zu 3.000 € für das Gesamtunternehmen oder die Selbständigkeit sowie
2. in Höhe von bis zu weiteren 2.000 € für jede in dem Unternehmen beschäftigte Person (umgerechnet in Vollzeitbeschäftigte).

Beschränkungen:

Die konkrete Höhe der Einmalzahlung orientiert sich an dem für den Förderzeitraum bestehenden Liquiditätsengpass und ist der Höhe nach auf diesen beschränkt. Die Stabilisierungshilfe ist zudem auf höchstens 800.000 € je Gesamtunternehmen begrenzt.

Weitere Informationen:

<https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/stabilisierungshilfe-corona-fuer-das-hotel-und-gaststaetengewerbe/>

2. STEUERRECHTLICHE PERSPEKTIVE

2.1 Steuerzahlungen aus den Veranlagungszeiträumen vor 2020:

1. Verlängerungen der Abgabefristen

AKTUALISIERT: Die Finanzämter hatten bislang aufgrund der Corona-Krise und der damit verbundenen, deutlich erhöhten Auslastung der Steuerkanzleien Fristen für Steuererklärungen, welche durch Steuerberater für Ihre Mandanten abgegeben werden, rückwirkend vom 01. März 2020 bis zum 31. Mai 2020 verlängert.

Eine weitere allgemeine Fristverlängerung über den 31. Mai 2020 hinaus ist nicht vorgesehen. Fristverlängerungsanträge, die über den 31. Mai 2020 hinausgehen, werden daher von den Finanzämtern im Einzelfall individuell geprüft. Ihnen soll nur unter erhöhten Voraussetzungen (§ 109 Abs. 2 AO) stattgegeben werden.

Diesbezüglich wurden die Finanzämter angewiesen, vorliegende Anträge, die auf eine weitere Fristverlängerung für die Abgabe von Steuererklärungen des Veranlagungszeitraums 2018 über den 31.05.2020 hinaus abzielen und die Voraussetzungen des § 109 Abs. 2 AO nicht erfüllen, abzulehnen.

Sofern Steuerberater für die Abgabe einer Steuererklärung für den Veranlagungszeitraum 2018 eine Fristverlängerung bis zum 31. Mai 2020 beantragt haben und diese gewährt wurde, wird kein Verspätungszuschlag erhoben, wenn die Steuererklärung bis zum 2. Juni 2020 abgegeben wird.

In den anderen Fällen wird das zuständige Finanzamt unter Berücksichtigung der derzeitigen Situation aufgrund der besonderen Belastungen in der Corona-Krise im Einzelfall prüfen, ob von der Festsetzung eines Verspätungszuschlags bei einer nicht fristgerecht eingereichten Steuererklärung abgesehen werden kann.

- Diese Regelung bezieht sich auf die Jahressteuererklärungen wie beispielsweise die Einkommensteuererklärung, deren Abgabefrist bereits am 28. Februar 2020 abgelaufen ist oder demnächst ablaufen wird. Auf Antrag werden bereits festgesetzte Verspätungszuschläge in den Fällen der rückwirkenden Fristverlängerung erlassen.
- Mithilfe einer steuerlichen Beratung kann also noch geprüft werden, ob die noch zu leistenden Steuerbelastungen aus den Vorjahren gesenkt werden können, was zusätzliche Liquidität verschafft.

2. Stundungsmöglichkeiten

- Die nachweislich unmittelbar und erheblich von der Corona-Pandemie betroffenen Steuerpflichtigen können außerdem bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern stellen. Dies kann auch Steuerzahlungen aus den Jahren 2018 und 2019 betreffen. Stundungen können auch zinsfrei ausgesprochen werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass das Unternehmen erheblich von den Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen ist.

Weitere Informationen:

<https://www.lfst-rlp.de/service/infos-zu-corona/>

2.2 Steuerzahlungen für den Veranlagungszeitraum 2020

1. Anpassung der Vorauszahlungen von Einkommen- Körperschaft- Gewerbe- und Umsatzsteuer

Bei Gewinneinbrüchen können Unternehmen bei ihrem Finanzamt eine Anpassung von Steuervorauszahlungen beantragen. Dazu ist es ausreichend, wenn die Unternehmen, ausgehend von den Gewinneinbußen seit Jahresbeginn und der Gewinnerwartung für den weiteren Verlauf des Jahres, die voraussichtliche Steuerschuld für den Veranlagungszeitraum 2020 glaubhaft machen. Es ist nicht erforderlich, den voraussichtlichen Gewinn des laufenden Wirtschaftsjahres im Einzelnen nachzuweisen.

2. Besonderheiten in Bezug auf Gewerbesteuer

Die Anträge auf Herabsetzung des Steuermessbetrages sind nicht an die jeweilige Gemeinde, sondern an das zuständige Finanzamt zu stellen.

3. Besonderheiten in Bezug auf Körperschaftsteuer

AKTUALISIERT: Gemäß dem Konjunkturpaket „Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken“ vom 03.06.2020 soll das Körperschaftssteuerrecht modernisiert werden. Besonders ist in diesem Zusammenhang ein Optionsmodell zur Körperschaftsteuer für Personengesellschaften und die Anhebung des Ermäßigungsfaktors bei Einkünften aus Gewerbebetrieb auf das Vierfache des Gewerbesteuer-Messbetrags.

Weitere Informationen:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Konjunkturpaket/2020-06-03-eckpunktepapier.pdf>

4. Besonderheiten in Bezug auf Umsatzsteuer

AKTUALISIERT: Umfassende Informationen zur bevorstehenden Senkung des Umsatzsteuersatzes bietet folgender Entwurf eines Schreibens des Bundesministeriums für Finanzen:

<https://www.sbk-rlp.de/inhalte/uploads/Entwurf-BMF-Schreiben-Umsatzst.pdf>

Darüber hinaus informieren wir Sie nach Branchen kategorisiert in den nächsten Tagen in diesem Zusammenhang gesondert in individuelleren Mandantenanschriften.

AKTUALISIERT: Gemäß dem Konjunkturpaket „Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken“ vom 03.06.2020 soll der Umsatzsteuersatz befristet vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 von 19 % auf 16 % und von 7 % auf 5 % gesenkt werden.

Die vorher beschlossene Senkung des Umsatzsteuersatzes für Gastronomen bleibt davon allerdings unberührt.

Weitere Informationen:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Konjunkturpaket/2020-06-03-eckpunktepapier.pdf>

Senkung des Umsatzsteuersatzes für Gastronomen

Die Bundesregierung hat Steuererleichterungen in Bezug auf Umsatzsteuer für Gastronomen beschlossen.

Bislang unterlagen lediglich Speisen, die zum Mitnehmen (in Verpackungen) abgegeben wurden, dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %.

Der Steuersatz von 19 % galt dagegen für Speisen, welche zum sofortigen Verzehr (vor Ort) ausgegeben wurden.

Als Hilfeleistung für die Auswirkungen der Corona-Pandemie in der Gastronomie soll deshalb der ermäßigte Steuersatz von 7 % befristet ab dem 01.07.2020 bis zum 30.06.2021 auch für Speisen, welche zum sofortigen Verzehr vor Ort ausgegeben werden, gelten.

Lastschrifteinzug durch die Finanzämter

Der Lastschrifteinzug durch die Finanzämter bezüglich der Umsatzsteuer Februar 2020 (bei Dauerfristverlängerung) und der Umsatzsteuer März (ohne Dauerfristverlängerung), jeweils fällig am 10. April 2020, wurde um 12 Werktage, d.h. bis zum 29. April 2020 aufgeschoben.

Hintergrund dieses Vorgehens ist, dass mit einer landesweit hohen Anzahl an Anträgen auf Stundung und Vollstreckungsaufschub der Umsatzsteuer im April gerechnet wurde.

Ohne dieses Gegensteuern wäre nicht zu vermeiden gewesen, dass bei vielen Steuerpflichtigen zunächst der Lastschrifteinzug erfolgt wäre, ohne dass der zeitgleich gestellte Stundungsantrag oder Antrag auf Vollstreckungsaufschub bearbeitet worden wäre.

Nach Ablauf der zwölf Werktage wird der Lastschrifteinzug automatisch erfolgen. Die Wertstellung erfolgt dann rückwirkend auf den Fälligkeitszeitpunkt (hier: 10. April 2020) Dabei fallen keine Säumniszuschläge an.

Auf Wunsch des Steuerpflichtigen kann der Einzug natürlich auch eher erfolgen.

Herabsetzung der Umsatzsteuersondervorauszahlung bei Dauerfristverlängerung

Für von der Corona-Krise betroffene Unternehmer besteht nun die Möglichkeit, die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung bei Gewährung der Dauerfristverlängerung für die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen für das Jahr 2020 auf Antrag bis auf 0 Euro herabsetzen.

Die eigentliche Gewährung der Dauerfristverlängerung bleibt von der Herabsetzung der Sondervorauszahlung auf 0 Euro unberührt.

Daher bleibt es bei der Regelung, dass Fristverlängerungen bei der USt-Voranmeldung über die Dauerfristverlängerung nach § 46 UStDV hinaus nicht gewährt werden.

Da die Menge der zu erwartenden Anträge das übliche Aufkommen deutlich überschreiten wird, kann eine zeitnahe Abarbeitung – insbesondere vor dem Lastschriftinzug der laufenden Umsatzsteuern – nicht gewährleistet werden.

Deshalb kann zur Umsatzsteuervoranmeldung ausnahmsweise das SEPA-Lastschriftmandat für diesen Voranmeldezeitraum widerrufen werden.

Sofern das Stellen eines Antrags auf Stundung beabsichtigt wird, sollte der Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats über die entsprechende Kennziffer gesteuert werden. Darüber hinaus bleibt das erteilte SEPA-Lastschriftmandat bestehen. Stundungen können jedoch ausschließlich bei unmittelbar und bei erheblich Betroffenen gewährt werden.

Besonderheiten in Bezug auf Einfuhrumsatzsteuer

AKTUALISIERT: Gemäß dem Konjunkturpaket „Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken“ vom 03.06.2020 soll die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer nun auf den 26. des Folgemonats verschoben werden.

Weitere Informationen

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Konjunkturpaket/2020-06-03-eckpunktepapier.pdf>

Bearbeitungsdauer von Anträgen auf Herabsetzung der Vorauszahlungen und Steuererklärungen

Bescheide über die Herabsetzung von Vorauszahlungen und Steuerbescheide müssen trotz bevorzugter personeller Bearbeitung in den Finanzämtern anschließend noch maschinell verarbeitet werden. Angesichts der Corona-Krise wurde kurzfristig eine technische Umstellung vorgenommen, wodurch die maschinelle Verarbeitung verkürzt werden konnte. Dennoch ist wegen der technischen Mindestverarbeitungszeit und des Postlaufs mit einer Zustellung dieser Bescheide frühestens 10 Tage nach der Antragstellung zu rechnen.

Gleiches gilt für die Auszahlung eines sich etwa ergebenden Guthabens. Es ist jedoch sichergestellt, dass die Änderungen bereits nach der personellen Bearbeitung im System vermerkt sind, sodass eine Abbuchung z. B. von Vorauszahlungen nicht mehr erfolgt. Die Finanzämter werden außerdem bei der Nachprüfung der Voraussetzungen keine strengen Anforderungen stellen. Diese steuerlichen Hilfsmaßnahmen gelten bis zum Ende des Jahres.

Das Landesamt für Steuern Rheinland-Pfalz weist vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie darauf hin, dass Anträge auf

- Herabsetzung der Vorauszahlungen
 - zinsfreie Stundung
 - Fristverlängerung
 - Verzicht auf Säumniszuschläge
 - Verzicht von Vollstreckungsmaßnahmen
- bevorzugt bearbeitet werden.

5. Besonderheiten in Bezug auf Lohnsteuer

AKTUALISIERT:

Lohnsteuerpauschaliertes Fahrgeld

Im Kontext der zahlreichen Homeoffice-Tätigkeiten der letzten Monate ist zu beachten, dass vom Arbeitgeber gezahltes, lohnsteuerpauschaliertes Fahrgeld an die tatsächlichen Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte angepasst werden muss. Das Fahrgeld steht in Anwendungs- und Betragsabhängigkeit zur Entfernungspauschale.

Die Entfernungspauschale wird ausschließlich für die Tage gewährt, an denen der Arbeitnehmer zu ersten Tätigkeitsstätte fährt. Unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel wird über einen festen Kostensatz pro Kilometer und unter Ansatz der einfachen Entfernung die Entfernungspauschale ermittelt.

Nach § 39a Absatz 1 Satz 5 EStG ist der Arbeitnehmer verpflichtet, Abweichungen von dem gebildeten Freibetrag zu seinen Ungunsten umgehend dem Finanzamt anzuzeigen. Das betrifft auch den Fall, in dem die Anzahl der Tage für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte erheblich geringer ist, als im Lohnsteuerermäßigungsverfahren beantragt wurde.

Wenn der Arbeitnehmer einen Antrag auf Bildung eines Freibetrags gestellt hat, so führt dies in der Regel zu einer Pflichtveranlagung gem. § 46 Absatz 2 Nummer 4 EStG, bei der ggf. zu wenig erhobene Lohnsteuer nachgefordert werden kann.

Lediglich wenn bestimmte Lohngrenzen (11.900 Euro bzw. 22.600 Euro bei Ehegatten) nicht überschritten werden, entfällt die Veranlagungspflicht.

Strebt der Arbeitgeber keine Rückzahlung vom Arbeitnehmer an, kann eine Umqualifizierung des zu viel gezahlten Fahrgeldes vorgenommen werden. In den meisten Fällen hat der Arbeitnehmer nur Anspruch auf das steuerrechtlich zulässige Fahrgeld. Für den Mehrbetrag besteht ein Erstattungsanspruch des Arbeitgebers.

Diesbezüglich kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer schriftlich vereinbaren, dass die Zahlungen freiwillig erfolgten und als sog. „Corona-Bonus“ (max. 1.500 € p. a.) zu bewerten sind. Es muss eine Berichtigung der Lohnabrechnung erfolgen. Es sollte darauf geachtet werden, dass der „Corona-Bonus“ offen abgebildet wird. Folgender Formulierungsvorschlag könnte dazu genutzt werden:

„Hiermit vereinbaren wir – Arbeitgeber und Arbeitnehmer –, dass (i) das zu viel gezahlte lohnsteuerpauschalierte Fahrgeld an den Arbeitnehmer nicht zurück zu zahlen ist und (ii) der daraus resultierende Erstattungsanspruch des Arbeitgebers als steuer- und sozialversicherungsbefreiter „Corona-Bonus“ gewährt und behandelt wird.“

Auch beim steuer- und sozialversicherungsbefreiten Kindergartenzuschuss muss der Arbeitgeber aktuell bei einer Auszahlung darauf achten, dass der Arbeitnehmer mit einem Beitrag auch tatsächlich belastet ist (§ 3 Nr. 33 EStG). Diesbezüglich ist auch eine Umqualifizierung in einen „Corona-Bonus“ möglich.

Erleichterungen bei den Lohnsteueranmeldungen

Da derzeit viele Arbeitgeber durch die Corona-Pandemie unverschuldet daran gehindert werden, die monatlichen oder vierteljährlichen Lohnsteuer-Anmeldungen fristgerecht abzugeben, hat das Bundesfinanzministerium diesbezüglich Erleichterungen beschlossen.

Demnach können Arbeitgebern die Fristen zur Abgabe monatlicher oder vierteljährlicher Lohnsteuer-Anmeldungen während der Corona-Krise im Einzelfall auf Antrag verlängert werden, soweit sie selbst oder der mit der Lohnbuchhaltung und Lohnsteuer-Anmeldung Beauftragte nachweislich unverschuldet daran gehindert sind, die Lohnsteuer-Anmeldungen pünktlich zu übermitteln. Diese Fristverlängerung darf maximal 2 Monate betragen.

Weitere Informationen:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/2020-04-23-verlaengerung-der-erklaerungsfrist-fuer-ierteljaehrliche-und-monatliche-lohnsteueranmeldungen-waehrend-der-corona-krise.pdf?__blob=publicationFile&v=1

6. Besonderheiten in Bezug auf Erbschaft- und Schenkungsteuer

Das bayerische Landesamt für Steuern hat die Sachgebietsleiter angewiesen, die nachstehenden Hilfsmaßnahmen zu beachten und anzuwenden:

1. Anträgen auf Stundung der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer, die mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie begründet werden, soll grundsätzlich ohne Vorlegen von Nachweisen für bis zu drei Monaten stattgegeben werden. Dies gilt, sofern der Antrag nicht offensichtlich unbegründet ist. Die Stundungen sollen zudem zinslos gewährt werden.
2. Zusätzlich wird die Bestellung einer Sicherheitsleistung nur in Ausnahmefällen, z.B. falls die Realisierung des Steueranspruchs unmittelbar gefährdet erscheint, verlangt.
3. Auch Anträge auf Fristverlängerung zur Abgabe von Steuererklärungen, die mit den Auswirkungen der Pandemie begründet werden, sollen grundsätzlich ohne Vorlage weiterer Nachweise für bis zu drei Monate gewährt werden, außer wenn diese offensichtlich unbegründet sind.

Weitere Informationen:

https://www.stmfh.bayern.de/service/finanzielle_hilfen/corona_2020/

2.3 Pauschal ermittelter Verlustrücktrag aus dem Jahr 2020

AKTUALISIERT: Gemäß dem Konjunkturpaket „Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken“ vom 03.06.2020 soll der steuerliche Verlustrücktrag für die Jahre 2020 und 2021 auf maximal 5 Mio. Euro bzw. 10 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung erweitert werden.

Diesbezüglich soll auch ein Mechanismus eingeführt werden, um diesen Verlustrücktrag unmittelbar finanzwirksam schon in der Steuererklärung 2019 nutzbar machen zu können, z.B. über die steuerliche „Corona-Rücklage“. Die Auflösung dieser Rücklage soll dann spätestens bis zum Ende des Jahres 2022 erfolgen.

Weitere Informationen:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Konjunkturpaket/2020-06-03-eckpunktepapier.pdf>

Unternehmen, die aufgrund der Corona-Krise in diesem Jahr mit einem Verlust rechnen, können ab sofort neben einer Erstattung der bereits für 2020 geleisteten Vorauszahlungen auch eine teilweise Erstattung von für 2019 gezahlte Steuern bei ihrem zuständigen Finanzamt beantragen. Dies ist möglich auf der Grundlage eines pauschal ermittelten Verlustrücktrags aus dem Jahr 2020.

Diese Pauschalierung bedeutet für die betroffenen Unternehmen eine erhebliche Vereinfachung, da aufgrund der aktuellen Situation der für 2020 zu erwartende Verlust aufgrund der Corona-Pandemie meist nur schwer zu bestimmen ist. Die dazu in der Regel erforderlichen Nachweise werden durch das Pauschalverfahren nicht benötigt.

Wer kann den pauschal ermittelten Verlustrücktrag aus 2020 in Anspruch nehmen?

Der pauschal ermittelte Verlustrücktrag aus 2020 kann nur von einkommensteuer- oder körperschaftsteuerpflichtigen Personen in Anspruch genommen werden, die im Laufe des VZ 2020 Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus freiberuflicher Tätigkeit oder aus Vermietung und Verpachtung erzielen.

Außerdem muss der Antragsteller von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ betroffen sein. Von einer Betroffenheit kann ausgegangen werden, wenn die Vorauszahlungen für 2020 auf 0 Euro herabgesetzt wurden und der Steuerpflichtige versichert, dass er für den VZ 2020 aufgrund der Corona-Krise eine nicht unerhebliche negative Summe der Einkünfte erwartet.

Höhe des pauschal ermittelten Verlustrücktrags:

Der pauschal ermittelte Verlustrücktrag aus 2020 beträgt 15 % des Saldos der maßgeblichen Gewinneinkünfte und/oder der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, welche zur Festsetzung der Vorauszahlungen für 2019 zugrunde gelegt wurden.

Er ist bis zu einem Betrag von 1.000.000 Euro bzw. bei Zusammenveranlagung von 2.000.000 Euro abziehbar. Die Vorauszahlungen für 2019 sind unter Berücksichtigung des pauschal ermittelten

Verlustrücktrags aus 2020 neu zu berechnen und festzusetzen. Dabei führt die Änderung der Festsetzung der Vorauszahlungen zu einem Erstattungsanspruch.

- Die Möglichkeit, in Einzelfällen unter Einreichung detaillierter Unterlagen einen höheren rücktragsfähigen Verlust darzulegen, bleibt hiervon unberührt.

Die Inanspruchnahme des pauschal ermittelten Verlustrücktrags aus 2020 zur nachträglichen Herabsetzung der Vorauszahlungen für 2019 erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag muss schriftlich oder elektronisch bei dem für die Festsetzung der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer zuständigen Finanzamt gestellt werden. Dabei kann der Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen im pauschalierten Verfahren gleichzeitig mit dem Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen für 2020 gestellt werden.

Weitere Informationen:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Einkommensteuer/2020-04-24-Corona-Sofortmassnahme-Antrag-auf-pauschalierte-Herabsetzung-bereits-geleisteter-Vorauszahlungen-fuer-2019.pdf?__blob=publicationFile&v=2

2.4 Steuerbefreiungen für Beihilfen bzw. Unterstützungen für Arbeitnehmer

AKTUALISIERT: Nur zusätzliche Zahlungen an Arbeitnehmer sollen im Zusammenhang mit der Corona-Krise begünstigt werden.

Daher ist erforderlich, dass die Beihilfen und Unterstützungen zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise und zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden.

Die erwähnte Steuerbefreiung ist damit insbesondere im Rahmen von einem Gehaltsverzicht oder von Gehaltsumwandlungen ausgeschlossen.

Entscheidet sich der Arbeitgeber beispielsweise für die Gewährung eines „Corona-Bonus“ in Form von Teilzahlungen, so ist es arbeitsrechtlich empfehlenswert, explizit schriftlich gegenüber dem Mitarbeiter darauf hinzuweisen, dass es sich um eine freiwillige und rätierlich zusätzliche Auszahlung des sog. „steuer- und sozialversicherungsbefreiten Corona-Bonus“ handelt.

Dazu kann folgender Musterformulierungsvorschlag genutzt werden:

„Der steuer- und sozialversicherungsbefreite Corona-Bonus ist eine Sonderzahlung zur Abmilderung der wirtschaftlichen Zusatzbelastungen aufgrund der sog. Corona-Krise. Es wird kein Anspruch auf eine solche Zahlung für die Zukunft begründet. Jeden Monat wird über den Grund und die Höhe des Corona-Bonus bzw. den zulässigen Restbetrag neu entschieden. Selbst bei mehrfacher Zahlung aufgrund erfolgter Teilbeträge entsteht kein Anspruch für die Zukunft.“

Auf diese Weise ist auch die Sozialversicherungsbefreiung erfolgt. Diese hat z.B. Auswirkungen auf das Kurzarbeitergeld, da der „Corona-Bonus“ ähnlich wie bei der Entgeltgrenze von Minijobbern auswirkunglos ist.

Der „Corona-Bonus“ gilt für alle Arbeitnehmer unabhängig davon ob Vollzeit- oder Teilzeitkräfte, Aushilfen oder Auszubildende sowie angestellte Gesellschafter-Geschäftsführer. Er ist nicht an eine derzeit aktive Arbeitszeit gekoppelt und wird nicht durch das Kurzarbeitergeld ausgeschlossen. Beachtenswert ist ausdrücklich die Erfüllung des sog. Zusätzlichkeitserfordernisses, d.h., dass eine tatsächliche Lohnerhöhung beim Arbeitnehmer eintritt.

Damit hat der „Corona-Bonus“ zwei streng einzuhaltende Voraussetzungen:

1. ein Dienstverhältnis muss bestehen
2. er muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden.

Zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung der durch die Corona-Pandemie entstandenen Konsequenzen für Arbeitnehmer können vom Arbeitgeber unter bestimmten Bedingungen steuerfreie Beihilfen und Unterstützungen ausgezahlt werden.

Konkret:

- ➔ Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern im Zeitraum vom 01. März bis zum 31. Dezember 2020 Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 Euro steuerfrei in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewähren.
- ➔ Die Voraussetzung dazu ist, dass diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Diese steuerfreien Leistungen müssen außerdem im Lohnkonto aufgezeichnet werden.
- ➔ Aufgrund der Steuerbefreiung liegt auch eine Sozialversicherungsbefreiung vor.
- ➔ Andere mögliche Steuerbefreiungen im weiteren Zusammenhang bleiben hiervon unberührt und können zusätzlich in Anspruch genommen werden.

Diese Steuerbefreiung gilt nicht für:

- ➔ Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld.
- ➔ Zuschüsse, die der Arbeitgeber als Ausgleich zum Kurzarbeitergeld wegen Überschreitens der Beitragsbemessungsgrenze leistet.

Weitere Informationen:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Lohnsteuer/2020-04-09-steuerbefreiung-fuer-beihilfen-und-unterstuetzungen.pdf;jsessionid=22454DA05A6F70B0CF5C7BB77AA9A4B7.delivery1-master?_blob=publicationFile&v=2

2.5 Steuerliche Erleichterungen für Spenden und andere Unterstützungsleistungen

Um das gesellschaftliche Engagement zur Unterstützung von der Corona-Pandemie Betroffener zu stärken, hat die Finanzverwaltung für bestimmte Unterstützungsmaßnahmen, die vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 durchgeführt werden, folgende Regelungen beschlossen:

1. Zuwendungsnachweis bei Spenden im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Als Zuwendungsnachweis bei Spenden im Zusammenhang mit der Corona-Krise auf eingerichtete Sonderkonten inländischer juristischer Personen des öffentlichen Rechts, öffentlicher Dienststellen oder amtlich anerkannten Verbände der Wohlfahrtspflege genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts.

2. Gemeinnützige Körperschaften

2.1 Spenden können auch für satzungsfremde Zwecke verwendet werden

Wenn eine gemeinnützige Körperschaft beispielsweise die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens nicht in ihre Satzung aufgenommen hat, aber dennoch zu Spenden zur Hilfe für von der Corona-Pandemie Betroffene aufruft, kann diese ohne Änderung Ihrer Satzung die erhaltenen Spenden dazu verwenden. Die Steuervergünstigungen der gemeinnützigen Körperschaft werden dadurch nicht gefährdet. Die Körperschaft hat bei der Förderung mildtätiger Zwecke die Bedürftigkeit der unterstützen Person oder Einrichtung selbst zu prüfen und zu dokumentieren. Dies gilt beispielsweise für die körperliche Hilfsbedürftigkeit bei Einkaufsleistungen für Risikogruppen oder der wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit z.B. bei der kostenlosen Zurverfügungstellung von Lebensmitteln oder Einkaufsgutscheinen, die an die Stelle des Angebots der vielerorts geschlossenen Tafeln getreten sind, oder Hilfen für Obdachlose.

- ➔ Unterstützungsleistungen außerhalb der Verwirklichung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke, z. B. an von der Corona-Krise besonders betroffene Unternehmen, Selbständige oder an entsprechende Hilfsfonds der Kommunen sind insoweit nicht begünstigt.
- ➔ Die gemeinnützige Einrichtung, die die Spenden gesammelt hat, muss entsprechende Zuwendungsbestätigungen für Spenden bescheinigen, die sie für die Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene erhält und verwendet. Auf die Sonderaktion muss in der Zuwendungsbestätigung hingewiesen werden.

2.2 Entgeltliche Überlassung von Personal, Räumlichkeiten und Sachen

Stellen gemeinnützige Körperschaften entgeltlich Personal, Räumlichkeiten, Sachmittel oder andere Leistungen in Bereichen zur Verfügung, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Corona-Krise notwendig sind (z. B. an Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime), können diese Betätigungen sowohl ertragsteuerlich als auch umsatzsteuerlich dem eigentlichen Zweckbetrieb zugeordnet werden.

Die umsatzsteuerbaren Überlassungen von Sachmitteln und Räumen sowie von Arbeitnehmern können als eng verbundene Umsätze der steuerbegünstigten Einrichtungen untereinander umsatzsteuerfrei sein, wenn die überlassenen Leistungen insbesondere in Bereichen der Sozialfürsorge oder der sozialen Sicherheit, der Betreuung und Versorgung von Betroffenen der Corona-Krise dienen. Für Überlassungsleistungen von bzw. an andere Unternehmer greift die Umsatzsteuerbefreiung nicht.

2.3 Verlustausgleich aufgrund der Corona-Pandemie

Der Ausgleich von Verlusten, die gemeinnützigen Organisationen nachweislich aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise bis zum 31. Dezember 2020 im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder in der Vermögensverwaltung entstehen, mit Mitteln des ideellen Bereichs, Gewinnen aus Zweckbetrieben, Erträgen aus der Vermögensverwaltung oder Gewinnen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ist für die Steuerbegünstigung der jeweiligen Körperschaft unschädlich.

2.4 Aufstockung des Kurzarbeitergeldes

Stocken gemeinnützige Organisationen ihren Beschäftigten, die sich in Kurzarbeit befinden, das Kurzarbeitergeld aus eigenen Mitteln bis zu einer Höhe von insgesamt 80 % des bisherigen Entgelts auf, werden weder die Mittelverwendung für satzungsmäßige Zwecke noch die Marküblichkeit und die Angemessenheit der Aufstockung geprüft, wenn die Aufstockung einheitlich für alle Arbeitnehmer erfolgt.

Zudem wird es gemeinnützigkeitsrechtlich nicht beanstandet, wenn die Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschalen weiterhin geleistet werden, obwohl eine Ausübung der Tätigkeit aufgrund der Corona-Krise (zumindest zeitweise) nicht mehr möglich ist.

3. Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen als Corona-Unterstützungsmaßnahme gelten als Betriebsausgaben

Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen als Sponsoring-Maßnahme zur Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene sollen zum Betriebsausgabenabzug zugelassen werden. Demnach sind Aufwendungen des „Sponsors“ als Betriebsausgaben anzusehen, wenn der Sponsor wirtschaftliche Vorteile, die in der Sicherung oder Erhöhung seines unternehmerischen Ansehens liegen können, für sein Unternehmen erstrebt. Diese wirtschaftlichen Vorteile sind zum Beispiel dadurch erreichbar, dass der Sponsor öffentlichkeitswirksam (z. B. durch Berichterstattung in Zeitungen, Rundfunk, Fernsehen usw.) auf seine Leistungen aufmerksam macht.

Auch wenn ein Steuerpflichtiger seinen von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ betroffenen Geschäftspartnern zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehungen in angemessenem Umfang unentgeltlich Leistungen aus seinem Betriebsvermögen zuwendet, sind diese Aufwendungen ebenfalls in voller Höhe als Betriebsausgaben abziehbar.

➔ Die genannten Zuwendungen gelten beim Empfänger als Betriebseinnahme.

4. Arbeitslohnspenden

Wenn Arbeitnehmer auf die Auszahlung von Teilen des Arbeitslohns oder auf Teile eines angesammelten Wertguthabens zugunsten einer Zahlung des Arbeitgebers auf ein Spendenkonto einer spendenempfangsberechtigten Einrichtung im Sinne des § 10b Absatz 1 Satz 2 EStG verzichten, bleiben diese Lohnanteile bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz, sofern der Arbeitgeber die Verwendungsvorgänge erfüllt und dies dokumentiert.

Der außer Ansatz bleibende Arbeitslohn muss grundsätzlich im Lohnkonto aufgezeichnet werden, wobei auf die Aufzeichnung verzichtet werden kann, wenn stattdessen der Arbeitnehmer seinen Verzicht schriftlich erklärt hat und diese Erklärung zum Lohnkonto genommen worden ist. Außerdem muss der außer Ansatz bleibende Arbeitslohn nicht in der Lohnsteuerbescheinigung angegeben werden.

- ➔ Die steuerfrei belassenen Lohnteile dürfen in der Einkommensteuerveranlagung nicht als Spende berücksichtigt werden.

5. Unentgeltliche Bereitstellung von Personal und medizinischem Bedarf

Bei der unentgeltlichen Bereitstellung von medizinischem Bedarf und unentgeltlichen Personalüberlassungen für medizinische Zwecke durch Unternehmen an Einrichtungen, die einen unverzichtbaren Einsatz zur Bewältigung der Corona-Krise leisten, wie Krankenhäuser, Kliniken, Arztpraxen, Rettungsdienste, Pflege- und Sozialdienste, Alters- und Pflegeheime sowie weitere öffentliche Institutionen wie Polizei und Feuerwehr, wird von der Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe abgesehen.

6. Schenkungen

Handelt es sich bei den Zuwendungen um Schenkungen, können bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG gewährt werden. Hierunter fallen z.B. Zuwendungen an gemeinnützige Körperschaften nach § 13 Absatz 1 Nummer 16 ErbStG und Zuwendungen, die ausschließlich kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken gewidmet sind, sofern deren Verwendung zu diesem Zweck gesichert ist (§ 13 Absatz 1 Nummer 17 ErbStG).

Weitere Informationen:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/2020-04-09-steuerliche-massnahmen-zur-foerderung-der-hilfe-fuer-von-der-corona-krise-betroffene.pdf;jsessionid=E128E649DDDDFFC34A05A25B55CDDA56.delivery1-master?_blob=publicationFile&v=1

2.6 Besonderheiten in Bezug auf Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Zur Abmilderung der Konsequenzen der Corona-Krise bezüglich Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft besteht die Möglichkeit, die Regelung des § 32c EStG zu nutzen.

Diese Regelung ermöglicht eine ausgeglichene durchschnittliche Besteuerung von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft in aufeinanderfolgenden Wirtschaftsjahren z.B. wenn die Ernteergebnisse deutlich schwanken, oder sich erhebliche Preisschwankungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen ergeben.

Darüber hinaus kann die Tarifiermäßigung vor dem Hintergrund der aktuellen wirtschaftlichen Unsicherheiten einen Beitrag zur Sicherung der Liquidität im Bereich der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft leisten.

Hierfür stellt das Bundesministerium der Finanzen Antragsformulare nach § 32c Einkommensteuergesetz (EStG) für die Jahre 2016 und 2019 mit Erläuterungen und einer Arbeitshilfe zur Verfügung. Diese werden auch auf den Internetseiten der Landesfinanzministerien veröffentlicht.

Die Steuerpflichtigen können die Anlagen herunterladen, ausdrucken und unterschrieben an die Finanzämter senden. Die durch die Tarifiermäßigung ermöglichte Liquidität wirkt unterstützend und kann neben anderen Maßnahmen auch dazu beitragen, die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise abzumildern.

Weitere Informationen:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/19_Legislaturperiode/Gesetze_Verordnungen/2020-04-30-Corona-Steuerhilfegesetz/0-Gesetz.html

2.7 Besonderheiten in Bezug auf Umwandlungen

Zur Berücksichtigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Unternehmen, die derzeit eine Umwandlung (d.h. Formwechsel, Verschmelzung, Spaltung oder Einbringung) geplant hatten, wurden Regelungen des Umwandlungsgesetzes (UmwG) und des *Umwandlungssteuergesetzes (UmwStG)* angepasst.

Bisher galt: Gemäß § 17 Abs. 2 S. 4 des UmwG darf der Stichtag der Schlussbilanz des jeweiligen Unternehmens nicht mehr als acht Monate vor der Anmeldung der Umwandlung zur Eintragung in das Handelsregister liegen.

Diese Regelung wurde nun insoweit verändert, dass dieser Stichtag maximal 12 Monate zurückliegen darf.

Auch die damit verbundenen steuerlichen Rückwirkungszeiträume in § 9 Satz 3 und § 20 Absatz 6 Satz 1 und 3 *UmwStG* wurden vorübergehend auf 12 Monate verlängert.

Weitere Informationen:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/19_Legislaturperiode/Gesetze_Verordnungen/2020-04-30-Corona-Steuerhilfegesetz/0-Gesetz.html

2.8 Besonderheiten in Bezug auf Abschreibungen

AKTUALISIERT: Gemäß dem Konjunkturpaket „Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken“ vom 03.06.2020 soll eine degressive Abschreibung für Abnutzung (AfA) mit dem Faktor 2,5 gegenüber der derzeit geltenden AfA und maximal 25 % Prozent pro Jahr für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in den Steuerjahren 2020 und 2021 eingeführt werden.

Weitere Informationen:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Konjunkturpaket/2020-06-03-eckpunktepapier.pdf>

2.9 Kinderbonus für jedes kindergeldberechtigtes Kind

AKTUALISIERT: Gemäß dem Konjunkturpaket „Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken“ vom 03.06.2020 sollen mit einem einmaligen Kinderbonus von 300 € pro Kind für jedes kindergeldberechtigtes Kind die besonders von der Pandemie betroffenen Familien unterstützt werden. Dieser Bonus wird mit dem steuerlichen Kinderfreibetrag (vergleichbar dem Kindergeld) verrechnet und nicht auf die Grundsicherung angerechnet.

Weitere Informationen:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Konjunkturpaket/2020-06-03-eckpunktepapier.pdf>

2.10 Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

AKTUALISIERT: Gemäß dem Konjunkturpaket „Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken“ vom 03.06.2020 soll aufgrund des höheren Betreuungsaufwandes gerade für Alleinerziehende in Zeiten von Corona und den damit verursachten Aufwendungen wird befristet auf 2 Jahre der Entlastungsbeitrag für Alleinerziehende von derzeit 1.908 Euro auf 4.000 Euro für die Jahre 2020 und 2021 angehoben und damit mehr als verdoppelt werden.

Weitere Informationen:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Konjunkturpaket/2020-06-03-eckpunktepapier.pdf>

2.11 Mögliche Aussetzung des Progressionsvorbehalts bzw. Abgabepflicht einer Steuererklärung bei Bezug von Lohnersatzleistungen

Im Bundestag ist von einer Gruppe von Abgeordneten der Antrag vorgetragen worden, auf die Corona-Krise mit weiteren Maßnahmen zur Entlastung der Arbeitnehmer zu reagieren. Konkret beinhaltet dieser Antrag die Forderung den Progressionsvorbehalt (§ 32 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a EStG) und die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung bei Bezug von Einkünften aus Lohnersatzleistungen (§ 32b Abs. 1 Nr. 1a EStG) für den Veranlagungszeitraum 2020 auszusetzen.

Die derzeit gezahlten Lohnersatzleistungen wie das Kurzarbeitergeld, das Insolvenzgeld, das Krankengeld oder Entschädigungen für Verdienstausschlag nach dem Infektionsschutzgesetz sind gemäß § 3 Nr. 2 EStG steuerfrei, unterliegen aber dem Progressionsvorbehalt.

Das bedeutet, dass diese Leistungen selbst zwar nicht versteuert werden müssen, doch werden sie zur Ermittlung des Steuersatzes erhöhend hinzugerechnet.

Deshalb kann der Progressionsvorbehalt dazu führen, dass die anderen steuerpflichtigen Einkünfte neben den Lohnersatzleistungen mit einem höheren Steuersatz besteuert werden, als dies ohne Bezug von Lohnersatzleistungen der Fall wäre.

Damit diese eventuell höhere Besteuerung der Einkünfte von der Finanzverwaltung berücksichtigt werden kann, besteht gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 2 EStG die Verpflichtung von Arbeitnehmern bei Bezug von Lohnersatzleistungen im folgenden Jahr eine Steuererklärung einzureichen. Viele Arbeitnehmer werden deshalb nach der aktuellen Rechtslage gezwungen sein, für das Jahr 2020 eine Einkommensteuererklärung abzugeben.

- ➔ Diesbezüglich sind die Antragsteller der Auffassung, dass für die Lohnersatzleistungen von Arbeitnehmern, die aus der Corona-Krise begründet sind, der Progressionsvorbehalt und die damit einhergehende Abgabepflicht einer Steuererklärung entfallen sollte.
- ➔ Begründet wird dies von den Antragstellern mit der enorm hohen Anzahl von zusätzlich anzugebenden Steuererklärungen, die Finanzverwaltung zu überfordern könnte. Darüber hinaus rechnen viele Arbeitnehmer nicht mit Nachzahlungen, was unter Umständen zusätzlich einen erhöhten Aufwand bei der Realisierung der Steuerforderungen nach sich zieht.
- ➔ Außerdem erscheint den Antragstellern das Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag sehr fraglich, auch unter Berücksichtigung der psychologischen Wirkungen im Anschluss an die Krise, bei der viele Betroffene wahrscheinlich von der Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung überrascht sein werden und angesichts der Konsequenzen der Pandemie wenig Verständnis für die Abgabepflicht aufbringen könnten.

Weitere Informationen:

<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/195/1919501.pdf>

3. AUSBLICK – CHANCEN DER AKTUELLEN SITUATION NUTZEN

Auch wenn die aktuelle Situation rund um das Thema der Corona-Pandemie viele Herausforderungen mit sich bringt, stecken in dieser Zeit auch Chancen. Unternehmer, die diese Chancen zu nutzen verstehen, können gestärkt aus dieser Krise hervorgehen und somit Vorteile gegenüber Wettbewerbern genießen.

1. Digitalisierung:

Gezwungenermaßen müssen aufgrund der aktuellen Situation viele Prozesse auf digitalem Wege statt persönlich erfolgen. Diese Gelegenheit kann dabei hervorragend genutzt werden zur Erprobung und Erweiterung digitaler Prozesse zur besseren Umsetzung in den Arbeitsalltag nach der Pandemie. Die heute gewonnenen und durchaus wertvollen Erfahrungen diesbezüglich können dann zukünftig sinnvoll eingesetzt werden.

2. Weiterbildungen über Online-Seminare und Kurse:

Auch wenn Präsenzschulungen und Seminare derzeit meist abgesagt bzw. verschoben werden, können Weiterbildungen von Online-Anbietern unverändert stattfinden. Somit können Unternehmer und deren Mitarbeiter weitere Kenntnisse gewinnen, die sich in Zeiten nach der Corona-Krise als wertvoll erweisen können.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Angehörigen gute Gesundheit und sowie unternehmerische Kraft die aktuelle Phase möglichst schadlos zu überstehen. Lassen Sie es uns gern wissen, wenn Ihnen dieser Artikel in der wirtschaftlichen Perspektive eine Hilfe war, um Übersicht und Struktur zu gewinnen.